Tätigkeitsbericht 2016

Kinder- und Jugend-anwaltschaft des Landes Vorarlberg

KiJa

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich
DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg
Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at

Vorarlberg
unser Land

Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Druck
Thurnher Druckerei GmbH, Rankweil

Gestaltung
Somnium Est., www.somnium.cc

Foto Michael Rauch im Vorwort
Marcel Hagen, Studio 22

Vorwort

Mit der Vorlage des Tätigkeitsberichtes über das Jahr 2016 wird der gesetzlichen Verpflichtung gegenüber der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Landtag entsprochen. Neben einem Überblick über die auf Basis der gesetzlichen Grundlagen erbrachten Leistungen soll auch auf die gemachten Erfahrungen hingewiesen und ein Überblick über die eingebrachten Empfehlungen ermöglicht werden.

In vielen Jahresrückblicken war von einem wenig friedlichen und unruhigen Jahr die Rede. Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen sind vor dem Hintergrund von vielen kriegerischen Ereignissen ebenso fraglich, wie ein friedvolles Miteinander von Kulturen und Generationen.

Eine mögliche Antwort auf die vielfältigen Herausforderungen ist die Orientierung und die Einhaltung von Grundrechten, insbesondere auch von Kinderrechten. Wie kann Schutz von Kindern gewährleistet werden? Wie bewerkstelligen wir die Versorgung und Teilhabe von jungen Menschen, die nach Kriegs- und Fluchterfahrungen nach Vorarlberg gekommen sind? Wie ermöglichen wir Mitbestimmung in Familien, Schulen oder sozialpädagogischen Einrichtungen? Diese und viele andere Fragen und Herausforderungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft im abgelaufenen Jahr beschäftigt und werden es auch weiterhin tun.

Im Jahre 2017 feiert die kija ihr 25-jähriges Bestehen. Mit vielen Menschen und Institutionen hat sich eine von gegenseitiger Wertschätzung und der Ausrichtung auf gemeinsame Ziele im Interesse der Kinder und Jugendlichen basierende Zusammenarbeit etabliert. Vielen Dank dafür und gleichzeitig die Bitte, dass auch bei zukünftigen Entscheidungen die Rechte junger Menschen besonders beachtet werden.

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2017

Inhalt

		Seite
1.	**Team**	**3**
2.	**Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen**	**4**
2.1	Statistische Übersicht	5
3.	**Inhaltliche Schwerpunkte**	**6**
3.1	Kinder- und Jugendgesetz	6
3.2	Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche	7
3.3	Volle Erziehung – Herausforderung, wenn Kinder und Jugendliche außerhalb der Familie aufwachsen	7
3.4	Kinderrechtepreis	8
3.5	Mystery-Shopping	15
3.6	Mobbing	17
3.7	umF – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	18
3.8	Notreisende – Arbeitsgruppe der Kinder- und Jugendhilfe	21
4.	**Die kija im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen**	**22**
4.1	kija@school	22
4.2	Musiktheater „Kinder haben Rechte“	24
4.3	Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche	24
4.4	Verkehrssicherheit Jupident	25
5.	**Netzwerkarbeit/Gremien**	**26**
5.1	Fachgremium Grenzgänger – Kinder und Jugendliche, die Systemgrenzen aufzeigen	26
5.2	Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen	26
5.3	Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	28
5.4	Vergabegremium Jugendsozialarbeit und Radikalisierungsprävention	29
5.5	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)	32
6.	**Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen sowie Spiel- und Freiraumkonzepten**	**33**
6.1	Empfehlungen, Anregungen und Forderungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen	33
6.2	Übersicht über die in 2016 abgegebenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen der kija Vorarlberg	33
6.3	Übersicht über die in 2016 abgegebenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen der kijas Österreich	37
6.4	Spiel- und Freiraumkonzepte	41
7.	**Öffentlichkeitsarbeit**	**42**
7.1	Pressearbeit	42
7.2	Broschüren	42
8.	**Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg**	**43**
8.1	Übersicht/Statistik	44
8.2	Tätigkeiten im Berichtsjahr 2016	46
8.3	Umsetzungsstand Maßnahmenbündel Opferschutz – Anmerkungen	46

Anhang

· KJA-Gesetz 49

· UN-Konvention über die Rechte des Kindes 52

1. Team

Als Einrichtung des Landes Vorarlberg werden die vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben sowie die Tätigkeit als Opferschutzstelle durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft sowohl in personeller als auch budgetärer Hinsicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam umgesetzt.

Mit einer Personalausstattung von 3 Vollzeitäquivalenten sowie 4 freien Dienstnehmerinnen – im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze für Workshops in Schulen – ist eine Aufgabenerfüllung dann möglich, wenn diese Stellen durchgehend und somit ganzjährig besetzt sind.

Durch den Wechsel der juristischen Mitarbeiterin ins Amt der Vorarlberger Landesregierung und der damit verbundenen Neuausschreibung war diese Stelle von Mitte April bis Anfang September unbesetzt.

Folgende Mitarbeitende waren im Berichtsjahr in der kija tätig:

DSA Michael Rauch
Gabi Stückler
Mag.ª Nicole Böhler
Mag.ª Tanja Dorn (ab 1. September 2016)
Katharina Felder
Daniela Lehner
Dr.in Birgit M. Petermann
Kathrin Schwärzler
Mag.ª Julia Moosmann (bis 14. April 2016)
Kathrin Küng (bis 31. Mai 2016)
Mag.ª Bettina Thaler (bis 30. Juni 2016)

2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

Im Durchschnitt der vergangenen Jahre sind die Anfragen bei der kija unverändert. Zwischen 350 und 400 Einzelfälle werden pro Jahr bearbeitet, wobei die im Rahmen von direkten Kontakten – insbesondere bei kija@school – beantworteten Fragen nicht in dieser Statistik enthalten sind.

Im Berichtsjahr wurden die Informations- und Beratungstätigkeit für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen weiter ausgebaut. Die Information, Beratung und Vermittlung zu den Aufgaben bzw. gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe war auch 2016 ein Schwerpunkt in der Einzelfallarbeit der kija. Aus Sicht der kija ist insbesondere aus diesen beiden Schwerpunktbereichen ableitbar, dass die konsequente Beteiligung junger Menschen unterstützt werden muss.

Kinder und Jugendliche in Trennungs- und Scheidungssituationen sind insbesondere bei Obsorge- und Kontaktrechtsfragen auf Information und Unterstützung angewiesen. Durch den mittlerweile abgeschlossenen Aufbau der Familiengerichtshilfe kam es zu einer Entlastung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Wenig genutzt wird in Vorarlberg nach wie vor das Instrument eines Kinderbeistands. Mehrjährige intensive Bemühungen der kija haben nicht zu der aus Sicht der betroffenen Kinder erhofften Etablierung beigetragen.

strukturelle Fragen bei Mobbing ungelöst

Durch die starke Präsenz der kija in den Schulen rücken auch Mobbing, Suspendierungen und andere schulbezogene Themen in den Vordergrund. Die kija vertritt – wie in einem eigenen Beitrag nachzulesen – die Ansicht, dass beim Thema Mobbing strukturelle Fragen ungelöst sind. Die Kooperation mit Lehrpersonen, Direktionen und Schulaufsichtsorganen ist durchwegs konstruktiv und gut. Hervorzuheben ist die zunehmende Aufnahme von Kinderrechte- und Kinderschutzthemen in die Ausbildung angehender Lehrpersonen an der pädagogischen Hochschule in Feldkirch. An Grenzen in Bezug auf Auskunftsrechte stößt die kija bei der Frage, ob dienstrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten von Lehrpersonen gezogen wurden.

In vielen Fällen erfolgt ein Einbezug der kija zu einem Zeitpunkt, an dem bereits eine oder mehrere Institutionen mit dem Kind, Jugendlichen oder den Erziehungsberechtigten befasst sind. Neben dem Einbringen der kinderrechtlichen Perspektive sind immer wieder auch Kooperationsthemen zu bearbeiten. Neben den Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte im Berichtsjahr ein intensiver Austausch mit dem medizinischen Bereich, der Flüchtlingshilfe und in Zusammenhang mit dem Jugendgesetz mit dem Landesjugendbeirat, Jugendreferat und Familienorganisationen.

Insbesondere Erfahrungen aus Einzelfällen zum Thema Spiel- und Freiräume, notreisende Familien, bei fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen sowie Kinder- und Jugendschutz haben zur intensiveren Auseinandersetzung mit den dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geführt.

2.1 Statistische Übersicht (in Prozent)

17,6	Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe
15,0	Kontaktrecht/Obsorge/Scheidung
7,8	Rechtsfragen
7,2	Schule
6,8	Unterhalt
5,5	Gewalt an Kindern/Jugendlichen
3,6	Verselbständigung
2,9	Polizei/Strafsache
2,6	Sexuelle Ausbeutung
2,3	Aufsichtspflicht
1,6	Finanzielle Fragen
1,6	Misshandlung/Vernachlässigung
1,6	Mobbing
1,3	Eltern-Kind-Probleme/Erziehungsfragen
1,0	Ausländer
1,0	Beruf/Arbeit
1,0	Drogen
1,0	Jugendschutz/Jugendgesetz
1,0	Kinderrechte
1,0	Sexualität
1,0	Spiel und Freizeit
0,7	Gesundheit
0,3	Kindergarten
0,3	Schwangerschaft
0,3	Umwelt/Verkehr
0,3	Anderes
13,7	Themenbezogene Angaben

Alter und Geschlecht der Kinder bzw. Jugendlichen, um die es ging (in Prozent)

Alter	gesamt	weiblich	männlich
0 bis 6 Jahre	12	11	14
7 bis 10 Jahre	11	9	13
11 bis 14 Jahre	24	18	35
15 bis 17 Jahre	28	37	27
18 Jahre und älter	14	24	9
Alter unbekannt	11	1	2
	100 %	100 %	100 %

Von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen waren 43 % Mädchen, 45 % Buben und von 12 % war das Geschlecht unbekannt.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1 Kinder- und Jugendgesetz

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2015 festgehalten, wurde in Umsetzung des Regierungsprogrammes das Jugendgesetz einer Evaluierung unterzogen. Nochmals ist zu erwähnen, dass insbesondere die praktizierte breite Einbindung und Beteiligung junger Menschen sowie des Landesjugendbeirates als vorbildlich zu bezeichnen ist.

Im Dezember 2016 wurde die Regierungsvorlage über ein „Gesetz über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendgesetz)“ dem Landtag zur Beschlussfassung übermittelt.

Jugendgesetz unter Einbezug junger Menschen überarbeitet

Die Ziele und Inhalte, wie beispielsweise Stärkung der Kinder- und Jugendförderung (§ 5), stärkere Betonung der Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 6), Vereinfachung und Liberalisierung der Bestimmungen zu den Ausgehzeiten (§ 12), die Streichung der Bestimmungen zum Übernachten außer Haus (§ 13), Ergänzungen zu den Genuss- und Suchtmittelbestimmungen (§ 16) – Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas – und Novellierung der Strafbestimmungen (§ 21) werden auch von der kija begrüßt. Abstand genommen wurde auf Empfehlung der kija von der beabsichtigten Verdoppelung des maximalen Strafrahmens für Jugendliche auf 1.000 Euro. Mit dem Entfall einer Ersatzfreiheitsstrafe und dem Vorrang von Informations- und Beratungsgesprächen bzw. gemeinnützigen Leistungen gegenüber Geldstrafen wurde ebenfalls einer Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaft entsprochen. Im Sinne eines pädagogischen Jugendschutzes sollte das Mittel einer Geldstrafe nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen bzw. gänzlich gestrichen werden.

Eine Abstimmung unter den Bundesländern ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft nach wie vor bei den Themen Medienschutz und Altersgrenze bei Abgabe von Tabakerzeugnissen erforderlich. Die kija Vorarlberg ist der Ansicht, dass österreichweit das Alter für die Abgabe bzw. das Überlassen von Zigaretten auf 18 Jahre angehoben werden sollte.

Die kija Vorarlberg unterstützt neben dem Ausbau von präventiven Angeboten im Sinne des Jugend- und Nichtraucherschutzes folgende Forderungen, welche u.a. von der Ärzteschaft wiederholt an die Vorarlberger Landesregierung gerichtet wurden:

- Abgabe von Tabakerzeugnissen erst ab 18 Jahren – einheitliche Regelungen in allen Jugendschutzgesetzen der Länder
- Abschaffung/Verbot von Zigarettenautomaten
- Rauchverbot an Schulen, auf Kinderspielplätzen und in Autos, wenn Kinder mitfahren

Anmerkungen zum Vollzug

Der Vorschlag und die Forderung der kija, die Testkäufe („Mystery Shopping“) auch auf Tabakprodukte anzuwenden, wurde im Jahr 2016 umgesetzt. Zu den Ergebnissen und auch Reaktionen von betroffenen Betrieben lesen Sie mehr in einem eigenen Beitrag zu diesem Thema.

In der Stellungnahme zur Regierungsvorlage wurde weiters angemerkt, dass entsprechende Möglichkeiten zur Ableistung von gemeinnützigen Leistungen zu schaffen sind. Während im Jahr 2010 noch 49 Jugendliche die aufgetragenen gemeinnützigen Leistungen erbrachten, waren dies im Jahre 2014 nur zwei und im Jahre 2015 nur vier Jugendliche.

3.2 Spiel- und Freiräume für Kinder und Jugendliche

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) beinhaltet neben vielen anderen wichtigen Punkten auch das Recht auf Freizeit (Artikel 31 der UN-KRK). Das Recht auf Freizeit besagt, dass Kinder einen Anspruch auf Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäße aktive Erholung haben. Unbestritten ist, dass Freizeit, Spiel und Erholung zentral für die gesunde Entwicklung eines Kindes sind. Neben der Förderung von Angeboten von Vereinen und Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene sind auch der Ausbau und die Sicherung von Spiel- und Freiräumen wichtig.

weitere Verbesserungen bei Spielräumen möglich

Das Land Vorarlberg und die Gemeinden haben in den letzten Jahren große und nachhaltig wirksame Anstrengungen unternommen und sind auch im österreichischen Vergleich vorbildlich. Weitere Verbesserungen sind aus Sicht der kija möglich.

Vorschläge und Initiativen für weitere Verbesserungen
Gemeinsam mit dem Fachbereich Wohnen/Siedlungsarbeit des Institutes für Sozialdienste und der Projektstelle Kindergerechte Lebensräume hat die kija ein Treffen mit Vertretern des Vorarlberger Gemeindeverbandes, des Amtes der Landesregierung (Wohnbauförderung) und verschiedenen Wohnbauträgern (Vogewosi, Wohnbauselbsthilfe) initiiert.

Wiewohl ein beachtliches Bemühen um ein gutes Miteinander der Generationen feststellbar ist, muss regelmäßig und anhaltend Bewusstseinsbildung und Informationsarbeit geleistet werden. Neben der Möglichkeit der wiederkehrenden Platzierung dieses Themas in der Hauszeitung der Vogewosi ist beabsichtigt, einen Informationsflyer zum Thema „Spielende Kinder und Jugendliche“ zu gestalten.

Der Einbezug der Betroffenen aller Altersgruppen bei der Bearbeitung und Lösung von Konflikten sollte stärker beachtet werden. Als hilfreich hat sich der Einbezug der Fachstelle Wohnen des Institutes für Sozialdienste erwiesen. Diese Möglichkeit sollte von den Wohnbauträgern und den Gemeinden verstärkt genutzt werden.

Die Gemeinden wurden ersucht, im Rahmen der Bauverfahren noch besser auf die Situierung der Spielplätze bei Wohnanlagen zu achten und vermehrt die Möglichkeit der Schaffung von Spiel- und Freiräumen für ein ganzes Quartier in Betracht zu ziehen.

Eingeschränkt sind die Möglichkeiten zur Errichtung oder Verbesserung von Spielplätzen bei älteren privaten Wohnanlagen. Wurde eine Wohnanlage zu einem Zeitpunkt errichtet, bei dem noch keine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes bestand, ist die Vorschreibung der Errichtung eines Spielplatzes nur möglich, wenn wesentliche Änderungen des Gebäudes oder dessen Verwendung vorgenommen werden. In den meisten Fällen kann die (nachträgliche) Errichtung eines Kinderspielplatzes nicht angeordnet werden.

3.3 Volle Erziehung – Herausforderungen, wenn Kinder und Jugendliche außerhalb der Familie aufwachsen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist schwerpunktmäßig in verschiedener Form mit Fragen und Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der Familie aufwachsen, befasst.

kija in sozialpädagogischen Einrichtungen

Durch Besuche in mehreren stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird jungen Menschen eine unkomplizierte und direkte Kontaktaufnahme mit der kija ermöglicht, um verschiedene Anliegen zu besprechen. Im Fachgremium GrenzgängerInnen wird um Lösungen in komplexen Fallkonstellationen – es gibt keine passgenaue Hilfe im Regelsystem – immer dann gesucht, wenn volle Erziehung zu scheitern droht und keine Rückkehr in die Ursprungsfamilie möglich ist.

In der Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen wurde im Jahr 2016 begonnen darüber nachzudenken, welches die zentralen Qualitätskriterien, Rahmenbedingungen und Haltungen für stationäre Einrichtungen und deren Mitarbeitende sind. Keineswegs zum ersten Mal und nicht nur in Vorarlberg ist die Bearbeitung dieser Fragestellungen für die davon betroffenen jungen Menschen von großer Bedeutung.

Nicht zuletzt resultierend aus den Berichten und Erfahrungen von Betroffenen, die früher in stationären Einrichtungen untergebracht waren, befasst sich auch ein zumindest zweimal jährlich tagendes „Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ mit Fragen der Fremdunterbringung.

Bei den angeführten direkten Angeboten und der Mitarbeit in den verschiedenen Gremien hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft die kinderrechtliche Perspektive eingebracht.

Maßstab für alle Maßnahmen sind dabei zuerst die vier Leitprinzipien der Kinderrechtekonvention:

1. Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen steht das Wohl des Kindes im Vordergrund (Artikel 3).
3. Jedes Kind hat ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).
4. Kinder haben das Recht darauf, dass sie zu allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung äußern können und dass diese auch entsprechend berücksichtigt wird (Artikel 12).

Kinderrechte bei voller Erziehung besonders wichtig

Weiters leitet sich aus Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern eine besondere Verpflichtung für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche ab: „Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.“

Die gemachten Erfahrungen und eingebrachten Empfehlungen sind in den Berichten zu den Gremien und der Ombudsstelle nachlesbar.

3.4 Kinderrechtepreis

„Weil Kinder besonderen Schutz benötigen, brauchen sie auch besondere Rechte.“

In diesem Sinne erfolgte heuer bereits zum 6. Male die Ausschreibung des Vorarlberger Kinderrechtepreises. Bei diesem alle zwei Jahre stattfindenden und von der Initiative Kinder in die Mitte und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg gemeinsam organisierten Preis werden vorbildlichen und nachahmungswerten Projekten, welche die Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherstellen und die in reger Beteiligung von diesen entstanden und durchgeführt worden sind, eine Plattform geboten. Sinn und Zweck ist es letztlich, auf die UN-Kinderrechte aufmerksam zu machen und die Projekte entsprechend zu würdigen.

Prämiert wurden jeweils zwei Projekte aus folgenden vier Kategorien:

1. Gemeinden und Städte
2. Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen
3. Private Initiativen (ehrenamtliches Engagement von Einzelpersonen oder Gruppen)
4. Institutionen und Vereine

6. Vorarlberger Kinderrechtepreis mit 47 Einreichungen

47 Projekteinreichende nutzten diese Möglichkeit, um ihre Projekte, die zwischen Juli 2014 und Juli 2016 entstanden sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und bewarben sich um insgesamt 5.000 Euro Preisgeld.

Jurysitzung

Die Jurysitzung zum 6. Vorarlberger Kinderrechtepreis fand am 04. Oktober 2016 in den Räumlichkeiten der Offenen Jugendarbeit in Dornbirn statt. Um den zahlreichen Projekten gerecht zu werden, wurden heuer zwei Neuerungen eingeführt.

Zum einen setzte sich die Jury diesmal nicht aus Kindern und Jugendlichen von verschiedenen Schulen und Lehrbetrieben, sondern aus Jugendbotschafterinnen und Jugendbotschaftern für UN-Kinderrechte der Caritas zusammen. Diese sind – wie der Name schon sagt – mit den Kinderrechten vertraut.

Jugendbotschafterinnen und Jugendbotschafter für UN-Kinderrechte der Caritas als Jury

Zum anderen wurde die Jury erstmals in zwei Gruppen geteilt und die Kategorien entsprechend der Anzahl der eingereichten Projekte den jeweiligen Teams zu je 5 bzw. 4 Personen zugewiesen. Die Jurymitglieder hatten somit die Möglichkeit, sich intensiver mit den einzelnen Projekten auseinanderzusetzen.

Stimmberechtigte Jurymitglieder waren:
Jana Berchtold (17 Jahre), Leonie Bilger (13 Jahre), Aaron Fellacher (14 Jahre),
Lea Fellacher (16 Jahre), Katharina Hohengartner (17 Jahre), Lena Schelling (13 Jahre),
Daniela Seyringer (13 Jahre), Pauline Tagwerker (17 Jahre) und Tobias Thurnher (15 Jahre).

Tatkräftige Unterstützung erhielten die Jurymitglieder von Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg. Diese haben bereits im Vorfeld die Projekte aufbereitet, um sie dann in der Jurysitzung vorzustellen und die Jurymitglieder in ihrer Diskussion zu begleiten.

Die Abstimmung erfolgte letztlich aber durch die Jurymitglieder selbst.
Die Beurteilung der Projekte erfolgte dabei anhand folgender Kriterien:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Durchführung des Projektes
- Bezug zu den Kinderrechten
- Auswirkungen des Projektes auf Kinder und Jugendliche
- Nachahmungswert des Projektes

Preisverleihung

besondere Projekte vor den Vorhang

„Kinder haben in unserem Land ein Recht darauf, angemessen versorgt, gefördert und geschützt zu werden. Mit diesem Preis wollen wir dafür das Bewusstsein schaffen und stärken und besondere Projekte vor den Vorhang holen".

Mit diesen Worten eröffnete Landesrätin Dr.in Bernadette Mennel die feierliche Preisverleihung. Diese fand am 21. November 2016 im Landhaus in Bregenz statt. Im Beisein von ca. 160 Besucherinnen und Besuchern – hauptsächlich Projektträgerinnen und Projektträger, Projektmitwirkende

sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik und aus der Vorarlberger Soziallandschaft – wurden sämtliche 47 Projekte vorgestellt und die 8 Preisträgerinnen und Preisträger verkündet. Die Preisübergabe erfolgte durch Landesrätin Dr.in Bernadette Mennel.

Heuer erhielten erstmals alle Projektträgerinnen und Projektträger eine Urkunde als Anerkennung für ihre Teilnahme und ihren Einsatz für die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Diese wurde im Anschluss an den offiziellen Teil überreicht.

Kategorie: Gemeinden und Städte

1. 15 bunte Themensessel an der Bregenzerach
In dieser Zusammenarbeit von fünf Gemeinden haben Studierende der Pädagogischen Hochschule gemeinsam mit 300 Volksschulkindern aus der Region Sessel aus gebrauchten Transportplatten hergestellt. Jeder der 15 Sessel steht für ein Erlebnis, einen Wert und ist ein absolutes Einzelstück.

2. Der Zauberer von Laterns
14 Kinder wurden zu Schauspielern. Die Offene Jugendarbeit Vorderland hat aus vielen Märchen ein Theaterstück gestaltet. Jedes Kind hatte eine Rolle und war zuständig für Kulissen, Kostüme, Proben und schließlich auch für die erfolgreiche Aufführung.

3. Gemeinsames Verständnis für die Offene Jugendarbeit Lauterach
In Lauterach wollte man es ganz genau wissen: 209 Kinder und Jugendliche wurden befragt, um das Angebot der Jugendarbeit an deren Bedürfnisse anzupassen.

4. Heißluftballone zum Thema Flucht
ausgezeichneter Projektträger: Gemeinde Satteins
Zehn Kinder des Kindercafes Satteins besuchten einen Workshop des Vorarlberg-Museums. Dort gestalteten sie Heißluftballons zum Thema „Flucht“ – eine besonders tiefgründige und berührende Auseinandersetzung.

5. Jugend-Treffpunkt Bücherei
Jugendliche für Jugendliche – Zweimal pro Jahr wird die Bücherei Schwarzenberg abends zum Jugendtreffpunkt. Aktuelle Jugendliteratur sowie neue Filme und Gesellschaftsspiele werden den jungen Besuchern in ungezwungener Atmosphäre näher gebracht.

6. Kinder für Kinder – ein Kinderflohmarkt
14 Kinder haben in Satteins einen Flohmarkt organisiert. Der Erlös wurde an zwei kinderunterstützende Vereine im In- und Ausland gespendet.

7. Kindersprechstunde im Rathaus Dornbirn
ausgezeichneter Projektträger: Stadt Dornbirn
In Dornbirn gibt es wöchentlich eine Kindersprechstunde im Rathaus. Da können Kinder ihre Wünsche, Anregungen und Probleme bei der Kinderbeauftragten deponieren und so z.B. ihr Wohngebiet oder ihre Spielplätze mitgestalten.

8. Natur- und Abenteuerspielplatz Nägeler
Bei der naturnahen Neugestaltung des Spielplatzes Nägeler wurden rund 160 Kinder und Jugendliche nach ihren Wünschen befragt. So entstand ein vielfältiger Ort der Begegnung.

9. Spielraum-Camp Lorüns

In Lorüns streiften Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchs Dorf mit der Frage: Was braucht es, um ein attraktives Lebensumfeld für Generationen zu schaffen? Ab Frühjahr 2017 wird nun ein Begegnungsplatz für Jung und Alt errichtet.

Kategorie: Spielgruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen

1. Basar – Kleinkunsthalle

160 Kinder der Freien Montessori Schule Altach hatten die Möglichkeit, mit ihren Talenten das Publikum bei verschiedenen Aufführungen zwei Tage lang zu begeistern.

2. Demokratissimo – Deinen Rechten auf der Spur

Durch die umfassende Aufarbeitung des Themas „Demokratie" haben Studierende der Pädagogischen Hochschule Unterrichtsmaterialen entwickelt. Mit diesen sollen Volksschulkinder das Thema kindgerecht erarbeiten können.

3. Entstehung neuer Lern-, Spiel-und Erlebnisräume für Kinder

In der VS Feldkirch-Tisis wurde die Bücherei umgestaltet und somit ein neuer Spielplatz geschaffen.

4. Gemeinsam statt einsam

Eislaufen, Filmabende und Flurreinigung – das waren nur einige Aktivitäten, die knapp 90 Schülerinnen und Schüler des Bundesgymnasiums Dornbirn gemeinsam mit knapp 70 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durchführten. Sie wollten damit ein klares Zeichen der Solidarität setzen.

5. Ich bin ich – kennst du mich?

oder unsere kunterbunte Welt in der VS Augasse
In der Bregenzer Volksschule Augasse läuft ein langfristiges interkulturelles Integrationsprojekt. Schülerinnen und Schüler gaben Einblick in ihre Herkunftskulturen und veranstalteten ein Festival. Beteiligt waren 250 Schülerinnen und Schüler, die 29 Sprachen sprechen und aus 25 verschiedenen Ländern kommen.

6. Jeder hat ein Recht zu sprechen!

Kinder drücken sich durch Handzeichen aus! Daraus ist im Stadtschulzentrum Bludenz ein beeindruckender Film entstanden, in dem alle miteinander kommunizieren können, auch Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Einschränkungen.

7. Kindercafe

Rund 20 Kinder betreiben in Lochau einmal pro Monat ein Kindercafe – die Lochauer Kinder werden bewirtet und haben die Möglichkeit, sich regelmäßig zu treffen und auszutauschen.

8. Klassenrat und Schülerparlament –selbstverantwortliche Mitwirkung

Alle zwei Monate treffen sich in der Freien Montessori Schule Altach Klassensprecher und die Schulleiterin zum Schülerparlament. Somit können sämtliche Schülerinnen und Schüler umfassend an den Themen und Fragestellungen der gesamten Schule mitwirken.

9. Kuchenverkaufsaktion
Für eine neue Flüchtlingsunterkunft in Frastanz hat die 1a-Klasse der Mittelschule durch Kuchenverkauf über mehrere Wochen Geld gesammelt, übergeben und für die Flüchtlinge Willkommensplakate gezeichnet.

10. Original play – lass uns spielen!
Mit Kindern wachsen! Zur besseren Entfaltung der Entwicklungsmöglichkeiten im Spiel wurde im Montessori -Kindergarten Sunnahüsle ein adaptierter Bewegungsraum mit regelmäßigem Angebot installiert.

11. Quasselhausen
ausgezeichneter Projektträger: Volksschule Feldkirch-Tisis
In der Volksschule Tisis wollten Kinder Dorf spielen. Sie wählten einen Bürgermeister, vergaben Jobs und stellten Regeln auf. In einem dreimonatigen Projekt wurde der normale Fachunterricht durchgeführt und die Kinder sorgten dabei selbst für Ordnung.

12. Religionen hautnah erleben
Nach zahlreichen Terroranschlägen (Islam und Christentum) sollte Toleranz und Offenheit gestärkt werden; u.a. haben die Kinder der Klasse 1c von der Mittelschule Haselstauden das islamische Kulturzentrum und die Katholische Kirche gemeinsam besucht.

13. Schüler spenden Schuhe
Die 3b Klasse der Mittelschule Altach wollte Flüchtlingen helfen. Sie hat dafür u.a. 206 Paare Kinderschuhe gesammelt, die von der Caritas verteilt wurden.

14. Smartphones – Kinder haben ein Recht auf Schutz vor dem Internet
Viele Kinder besitzen ein Smartphone und haben damit u.a. auch Zugang zu Horrorclips. Religionslehrer Christin Sohm von der Volksschule Bregenz-Schendlingen fand einen einwandfrei funktionierenden Kinderschutzfilter, der installiert werden kann.

15. Übergangsstufe für minderjährige Flüchtlinge
An der Handelsakademie Feldkirch werden minderjährige Flüchtlinge in der Übergangsstufe auf den regulären Schulbesuch vorbereitet. Zudem haben sich 120 Schülerinnen und Schüler bereit erklärt, den Flüchtlingen als „Paten“ zur Seite zu stehen.

16. Unser Traum – Kinderrechte für alle!
Drittklässler der Volksschule Vandans wollten den schrecklichen Kinderrechteverletzungen weltweit etwas entgegensetzen und gestalteten mit eigenen Bildern eine Ausstellung.

17. Von Königskerzen zu Kinderherzen
Ein naturnaher Spielraum im innerstädtischen Umfeld sollte den Kindern der Volksschule Bregenz-Augarten näher gebracht werden und sie wurden beim Planen und Anlegen des Gartens miteingebunden.

18. Zeichen des Willkommens
ausgezeichneter Projektträger: Musikschule Thüringen
90 Flüchtlinge in Thüringen wurden von Zweitklässlern der Musikmittelschule herzlich willkommen geheißen mit Willkommenspaketen, einer Kleidersammlung und einer gemeinsamen Weihnachtsfeier.

Kategorie: Private Initiativen (ehrenamtliches Engagement)

1. Harder Salamander Umweltgruppe

Ausgezeichneter Projektträger: Heidi Krischke-Blum

Harder Volksschüler haben eine Umweltgruppe gegründet. Dabei geht es darum, Natur und Tiere aktiv zu schützen und weitere Kinder dafür zu gewinnen. In Eigenregie bilden sie u.a. Kinder zu Bienenbotschaftern aus.

2. Jugendbühne Fraxern

Die Jugendbühne Fraxern ist Treffpunkt für Jugendliche zum Abhängen, aber auch, um kleine Konzerte und Theaterstücke abzuhalten.

3. Kleine Köche – große Töpfe: Doren genießt

Ausgezeichneter Projektträger: Guido Flatz, Org. Team der Gemeinde Doren

70 Kinder von der Volksschule Doren haben für den Genussmarkt Kartoffeln angebaut, gehegt und geerntet und schließlich als „Gröstl“ mit Aufstrichen angeboten.

4. Kontaktrecht zu beiden Eltern

Durch eine Dokumentation möchte MMAg. Markus Vallaster auf die Schwierigkeiten beim Kontaktrecht aufmerksam machen. Ziel ist es, dass Kinder und Jugendliche ihre getrennten Eltern sehen können.

5. Uns numma wurscht

Auch hier geht es um das Kontaktrecht. Auf einer Facebook-Seite gibt es einen Leitfaden für Kinder und Jugendliche, wie sie Kontakte zu den fehlenden Elternteilen und deren Verwandten herstellen können.

6. Kunst ohne Grenzen III –Kinder für Kinder

Rund zwanzig 12-Jährige des Bundesgymnasiums Blumenstraße in Bregenz haben verschiedene Bilder gemalt. Der Verkaufserlös von 1.200 Euro wurde der Flüchtlingshilfe gespendet.

Kategorie: Institutionen und Vereine

1. Georgstag

150 Kinder der Rankweiler Pfadis trafen sich zum „Georgstag“, um sich als Ritter gegen die bösen Drachen einzusetzen. Diese Drachen – die Missstände unserer Gesellschaft – wurden in verschiedenen Workshops thematisiert.

2. Interkulturelles „Neues“ Mädchencafe

Diese Lustenauer Einrichtung bietet Mädchen Raum zur Freizeitgestaltung sowie auch Freiräume für die Persönlichkeitsentwicklung und zudem gibt es Raum für Begegnung von verschiedenen kulturellen Erfahrungen.

3. Jugendteams im aha

Im Jugendinformationszentrum aha gibt es verschiedene Jugendteams, die miteinander kooperieren. U.a. informiert das Freizeitteam Jugendliche aus anderen Ländern über die Vorarlberger Kultur.

4. Kerzenziehen

Sich vor Weihnachten Zeit für etwas Schönes nehmen – das machte die Pfadfindergruppe Rankweil mit dem Kerzenziehen – daran haben ca. 1.200 Kinder teilgenommen.

5. Kinderhotel Hörbranz

Arbeitslosigkeit und Umweltschäden prägen die Ostukraine nach Tschernobyl. Jährlich lädt das Kinderhotel Hörbranz 12 bis 14 Kinder (oft chronisch krank oder verwaist) und deren Begleitpersonen für drei Wochen ein.

6. Kurzfilmfestival und Low-Tech-4D-Kino

Das Wolfurter Pfadfinderheim wurde für einen Tag zum Kino umgebaut. In vier Sälen konnte man einen Abend lang Filme bewundern, z.T. aus der 50-jährigen Vereinsgeschichte.

7. Mensch

ausgezeichneter Projektträger: Offene Jugendarbeit Hohenems

Rassismus, Rechtsradikalismus, mediale Hetze und Diskriminierung. Das waren ein Jahr lang die Themen der Offenen Jugendarbeit Hohenems und u.a. gab es Filmnachmittage, eine Fotokampagne, Museumsbesuche und Projekte mit Flüchtlingen. 120 Kinder und Jugendliche waren beteiligt und 400 bis 500 Jugendliche wurden durch das Projekt erreicht.

8. On the road

ausgezeichneter Projektträger: Walktanztheater

Ist ein Theaterprojekt zur türkischen Migration in Vorarlberg. Jugendliche forschten und brachten die Ergebnisse des mehrmonatigen Prozesses auf die Bühne. Alle sechs Vorstellungen waren ausverkauft.

9. Pfadi uf Weag

Statt eines klassischen Lagers hat sich die Pfadfindergruppe von St. Martin Altenstadt/Levis in den Dienst der guten Sache gestellt und ihre Zeit der Bevölkerung für Arbeitsleistungen angeboten. Mit Fenster putzen, Wiesen mähen und Anderem kamen 1.250 Euro zusammen, die sie den CliniClowns spendeten.

10. Psycho-soziale Kompetenzförderung für Kinder in der Schule

Der Verein Spiellernraum hat ein Angebot für Schulklassen entwickelt. Mittels Kinderpsychodrama wird die Weiterentwicklung der psychosozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen unterstützt.

11. Si Ju Campus

Im Zuge der Auseinandersetzung mit Kinderrechten wurde den Kindern in der Stiftung Jupident klar: Sie wollen einen Raum, den sie autonom verwalten und wo sie sich jenseits der Dauerbetreuung treffen können.

12. Starke Kids

Im Karateclub Bregenz lernen Kinder spielerisch Karate – gefördert wird dabei das Zusammenspiel von Körper und Geist sowie der friedvolle Umgang miteinander.

13. Von Kindern für Kinder

In der Bibliothek Schlins arbeiten Kinder mit. Sie können so die Auswahl der Medien für sich selbst und andere Gleichaltrige mitbestimmen.

14. z'Alp – Tag der offenen Alptüre

Kräuter, Landwirtschaft, Unkräuter – das waren nur einige Stationen, an denen Kinder beim Tag der offenen Alptüre Hand anlegen konnten. Das Ziel der Landjugend Montafon war es, auf die Bedeutung der Landwirtschaft aufmerksam zu machen.

Jedes einzelne dieser Projekte trägt zur Bewusstseinsförderung und somit zur Stärkung der Kinderrechte bei. An dieser Stelle gebührt daher noch einmal allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön.

Alle eingereichten Projekte wurden in einer Dokumentation zusammengefasst, welche kostenlos bei der kija angefordert werden kann.

Darüber hinaus ist unter http://www.rtv-vorarlberg.at/sendungen/detail/id-22-11-2016 der Filmbeitrag des RTV Vorarlberg zur Verleihung des 6. Vorarlberger Kinderrechtepreises zu finden.

Um das vielfältige Engagement rund um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg sichtbar zu machen, soll auch 2018 wieder die Ausschreibung des Vorarlberger Kinderrechtepreises erfolgen.

3.5 Mystery-Shopping

Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes wird über die Ergebnisse der Testkäufe (Mystery Shopping) informiert. Die Durchführung der Testkäufe erfolgt über die SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe, die kija hat die Koordination und Öffentlichkeitsarbeit inne. Die Abteilung Ia beruft einmal jährlich eine Sitzung von Vertretern des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, u.a. Suchtkoordination, Bezirkshauptmannschaften (Strafabteilungen) SUPRO, kija, Wirtschaftskammer und Exekutive zur Abstimmung der Aktivitäten und gegenseitigen Informationen ein.

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	35	14	40%	21	60%
Dornbirn	41	12	29%	29	71%
Feldkirch	42	24	57%	18	43%
Bludenz	44	16	36%	28	64%
Bregenzerwald	18	6	33%	12	67%
	180	72		108	

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	119	44	37 %	75	63 %
Tankstellen	62	28	45 %	34	55 %

Jahresergebnisse

Jahresergebnise	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2003			79 %		21 %
2004	280	168	60 %	112	40 %
2005	716	410	57 %	306	43 %
2006	1.017	430	42 %	587	58 %
2007	833	325	39 %	508	61 %
2008	456	186	41 %	270	59 %
2009	142	46	32 %	96	68 %
2010	73	30	41 %	43	59 %
2011	262	108	41 %	154	59 %
2012	340	96	28 %	244	72 %
2013	180	40	22 %	140	78 %
2014	180	47	26 %	133	74 %
2015	181	46	25 %	135	75 %
2016	180	72	40 %	108	60 %
	4.840				

Testergebnisse mit Tabak

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	95	63	66 %	32	34 %

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren ist eine deutliche Verschlechterung der Ergebnisse festzustellen. Insbesondere bei Tankstellen wurde beinahe in jedem zweiten Fall gebrannter Alkohol (Altersgrenze 18 Jahre) an die Testkäufer abgegeben. Ein besonders negatives Ergebnis ist im Bezirk Feldkirch feststellbar, wo in über 57 % der Testkäufe verbotenerweise Alkohol abgegeben wurde.

Während die Vorarlberger Landesregierung im Jahr 2015 eine Ausdehnung der Testkäufe auf Tabakprodukte ablehnte, revidierte sie diese Haltung im vergangenen Jahr. Erstmals war es möglich, Testkäufe auch bei Tabakprodukten durchzuführen. Wenig überraschend waren die Ergebnisse beim erstmaligen Einsatz nicht zufriedenstellend. Neben der Durchführung von weiteren Testkäufen im Jahre 2017 soll auch eine Information an Tabaktrafiken und Tankstellen erfolgen, um über den verstärkten Einsatz von Mystery Shopping zu informieren. Die Notwendigkeit der Durchführung von Testkäufen wird auch durch die schlechten Ergebnisse bei den Testkäufen durch die Wirtschaftskammer bestätigt.

Die kija wird gemeinsam mit der Supro, der Wirtschaftskammer und den zuständigen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung Maßnahmen überlegen, wie auf die negative Entwicklung reagiert werden kann.

Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft
Sowohl die kija als auch die SUPRO bekennen sich nach wie vor dazu, dass Testkäufe vor allem der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung dienen sollen. Nur in Ausnahmefällen und wenn mehrfach gegen das Abgabeverbot verstoßen wurde, erfolgt eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft. Im Jahr 2016 wurde in 3 Fällen Anzeige erstattet.

Ergebnisse der Koordinationssitzung vom April 2016
Von den anwesenden Personen wurden die gute Zusammenarbeit und der funktionierende Informationsfluss betont. Als gut einzustufen waren die Ergebnisse des Jahres 2015. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass auch die Wirtschaftskammer mit der Durchführung von Testkäufen für eine Sensibilisierung bei den Mitgliedsbetrieben, insbesondere in der Gastronomie sorgt. Die Exekutive hat in 24 Fällen sogenannte Normverdeutlichungsgespräche durchgeführt. Bei diesen Gesprächen wird seitens der Exekutive nachdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und deren Einhaltung eingefordert.

3.6 Mobbing

Große Übereinstimmung ist beim Thema Mobbing in der Schule festzustellen, wenn es um die Bedeutung des Themas für Kinder und Jugendliche und die Häufigkeit des Auftretens geht. Viele unterschiedliche Akteure – nicht zuletzt viele Schulen selbst – befassen sich in unterschiedlicher Art und Weise mit Fragen der Prävention und Intervention in diesem Bereich. Offen sind aus Sicht der kija allerdings nach wie vor strukturelle und budgetäre Fragen.

Gespräche mit der Landesregierung ohne Ergebnis

Umsetzung des Regierungsprogrammes offen

Die kija hat im Jahre 2016 auf verschiedenen Ebenen versucht, die Bearbeitung dieses Themas voranzubringen. Gemeinsam mit Landeschulinspektor Günter Gorbach wurde in mehreren Gesprächen mit den Landesrätinnen Dr.in Mennel und Wiesflecker diskutiert, wie eine landesweite Struktur in den Bereichen Prävention und Intervention gestaltet werden könnte. Bis Ende 2016 war es nicht möglich, eine Entscheidung herbeizuführen, welche Institution koordinierend tätig sein könnte. Die kija weist zum wiederholten Male darauf hin, dass es vielfach dem Zufall überlassen bleibt, wie einzelne Schulen – insbesondere im präventiven Bereich – mit Mobbing umgehen.

Fachtagung der koje bestätigt wirksame Strategien zur Prävention
Prof. Dr. Martin Hafen von der Hochschule Luzern führte im Rahmen dieser Fachtagung aus, dass evidenzbasierte schulische Antimobbingprogramme wie das finnische KiVa-Programm zeigen, worauf es bei effizienter Mobbing-Prävention in der Schule ankommt: „Eine angemessene Sensibilisierung aller Beteiligten zur Thematik, systematische Lebenskompetenzförderung im Unterricht durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen, Interventionsgruppen von spezifisch ausgebildeten Lehrkräften oder anderen Fachpersonen und einen reflektierten Einbezug der Eltern im Kontext der schulischen Elternarbeit. Eine Anti Mobbing-Haltung muss zu einem zentralen Kulturelement des Schulsystems werden, an dem sich alle Beteiligten (auch die Lehrkräfte) orientieren. Sobald mehrere Systeme ins Spiel kommen, wie beim schweizerischen Projekt Bildungslandschaften, das sowohl formale wie auch informelle Bildungsträger (z. B. die Offene Jugendarbeit oder die Sportvereine) einbezieht, braucht es eine neutrale Koordinationsstelle der

Aktivitäten. Nur so ist es nachhaltig möglich, dass diese gemeindebasierten Anti-Mobbing-Bemühungen auch nachhaltig Wirkung zeigen."

Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert Koordinationsstelle

Die kija wird sich auch weiterhin dafür aussprechen, dass diese wichtige Thematik durch eine Koordinationsstelle bearbeitet wird. Sowohl schulintern als auch in Kooperation mit unterstützenden und ergänzenden Systemen gibt es derzeit regionale und standortbezogene Unterschiede. Die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe ist optimierbar. Eine flächendeckende und abgestimmte Präventionsarbeit ist erforderlich, wobei die Mittel der Kinder- und Jugendhilfe dort einzusetzen sind, wo der Bedarf nachgewiesenermaßen am größten ist. Die Erarbeitung der erforderlichen Daten – Stichwort „Brennpunktschulen" – sollte durch ein derzeit laufendes Projekt in absehbarer Zeit möglich sein. Ebenso sollte auf das von verschiedenen Institutionen erarbeitete Positionspapier zum Thema Mobbing bei den weiteren Umsetzungsschritten Bezug genommen werden.

3.7 umF – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Herausforderung

Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellte auch im Jahr 2016 eine große Herausforderung dar. Insgesamt war die Zahl zwar abnehmend, aber mit über 4.500 immer noch sehr hoch. Um die Herausforderungen sichtbar zu machen sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass in den Jahren 2013 bzw. 2014 „nur" 33 bzw. 38 umF in Vorarlberg betreut wurden.

Vergleiche der Jahre 2015 und 2016

	2015	2016*
unter 14 Jahren	663	400
14 bis 18 Jahren	7.717	4.151
für volljährig erklärt	951	–
gesamt	9.331	4.551
gesamt als umF anerkannt	8.380	–*

* Vorläufige Asylstatistik des BMI mit Stand Ende Jänner.
Offen war zum Zeitpunkt der Abfrage der Asylstatistik, wie viele tatsächlich als umF anerkannt wurden.

Wohnformen im Bundesland Vorarlberg

Caritas Wohngruppen umF	seit	Plätze
Haus Noah, Vandans	02.04.2012	12
Haus David, Feldkirch	31.07.2015	12
Haus Karim, Dornbirn	30.09.2015	30
Haus Said, Bregenz	11.12.2015	37
Haus Jonas, Lauterach	11.04.2016	30

Caritas Wohngruppen ifs	seit	Plätze
Lustenau	16.11.2015	25
Hohenweiler	24.02.2016	30

Betreutes Wohnen umF	Plätze
SOS-Kinderdorf BAW/umF	16
Vbg. Kinderdorf Patenfamilien	10

Ergänzend dazu waren im Schnitt ca. 30 bis 40 umF in Erwachsenenquartieren sowie ca. 15 im Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Quotenerfüllung durch das Land Vorarlberg

Im Mai 2015 vereinbarten die Bundesländer im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz eine gleichmäßige Aufteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Vorarlberg verpflichtete sich demzufolge 4,4 % der sich in Österreich aufhaltenden umF aufzunehmen. Über die Flüchtlingskoordination/Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder wurde die kija monatlich jeweils zu Beginn über die Erfüllung der vereinbarten Quote informiert. Im Jahr 2016 hat Vorarlberg zwar die Quote zu keinem Zeitpunkt erfüllt, es ist aber immerhin gelungen, den sogenannten „Quotenerfolg" auf 84 % zu erhöhen.

Vernetzung und Kooperation

Die zuständige Mitarbeiterin im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe sorgt für die notwendige Vernetzung und Kooperation zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen, Institutionen und Akteuren. Neben dem engeren System der Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere einzelfallbezogen aber auch grundsätzlich die Abstimmung und der Austausch mit dem Bildungs- und Gesundheitswesen ebenso notwendig, wie mit der Exekutive, der Offenen Jugendarbeit, der Integrationshilfe usw. erforderlich.

Evaluation der Quartiere

größere Quartiere sind zu evaluieren

Die Einrichtung von Wohngemeinschaften mit 30 und mehr Plätzen in den vergangenen zwei Jahren ist ausschließlich vor dem Hintergrund der großen Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge argumentierbar. Die kija Vorarlberg hat den Standpunkt vertreten, dass jede Unterbringung und Betreuung außerhalb der damals überfüllten Erstaufnahmezentren eine Verbesserung darstellt und es in kürzest möglicher Zeit weder möglich ist, eine entsprechende Anzahl von kleineren Quartieren zu eröffnen noch genug geeignetes und qualifiziertes Personal zu finden. Gleichzeitig hat die kija mehrfach darauf hingewiesen, dass im Herbst 2016 die bisher gemachten Erfahrungen in Quartieren zu evaluieren sind. Im Dezember 2016 wurden die Rahmenbedingungen für einen Evaluationsauftrag zwischen dem Fachbereich KJH, den betroffenen Institutionen und der kija abgestimmt. Jedenfalls sollen neben den Mitarbeitenden und der Kompetenz- Bezirkshauptmannschaft Feldkirch auch die Jugendlichen selbst miteinbezogen werden. Mit Ergebnissen ist bis Sommer bzw. spätestens Herbst 2017 zu rechnen.

Rechtsgutachten zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF)

Die Autoren kommen zum Schluss, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Anspruch auf die gleichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wie alle anderen Kinder und Jugendlichen, die sich im jeweiligen Bundesland aufhalten.

Mag.ª Claudia Grasl als Mitarbeiterin von Advocacy Kinder- & Jugendrechte/SOS-Kinderdorf Österreich fasst die zentralen Ergebnisse wie folgt zusammen:

Rechtsgutachten bestätigt Recht auf Gleichbehandlung

- Die Autoren kommen zum Schluss, dass umF einen Anspruch auf die gleichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wie alle anderen Kinder und Jugendlichen, die sich im jeweiligen Bundesland aufhalten. Eine rechtliche Differenzierung, woraus eine Kürzung der Leistungen für umF resultiert, ist verfassungsrechtlich unzulässig. Sie haben das Recht auf eine sorgfältige Kindeswohlprüfung, eine Hilfeplanung, auf Inanspruchnahme der notwendigen sozialen Dienste bzw. sozialpädagogischen Einrichtungen nach Kinder- und Jugendhilfestandards.

- Die Grundversorgung deckt die existentiellen Basisbedürfnisse ab, ist aber kein lex specialis zu den Kinder- und Jugendhilfegesetzen. Das bedeutet, die Grundversorgung kann keinen Ersatz für die Zuständigkeit und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe darstellen, deren Aufgabenbereich weit über die Grundversorgung hinausgeht, um die physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu gewährleisten. Es handelt sich nach Ansicht der Verfasser um tatsächliche Rechtsansprüche der jungen Asylwerberinnen und Asylwerber, die gegebenenfalls auch im Beschwerde- oder Klageweg geltend gemacht werden können.

- Die Kinder- und Jugendhilfeträger haben die Obsorge für umF mit der gleichen Sorgfalt auszuüben, wie für „einheimische“ Minderjährige. Dazu gehören auch regelmäßige Kontakte zwischen den Mitarbeitenden der Jugendämter und den betreuten Jugendlichen.

- Das BVG Kinderrechte normiert in Artikel 2 (Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates) ein echtes soziales Grundrecht, das eine fluchtspezifische Schlechterstellung verbietet.

Präzisierung für einheitliches Rechtsverständnis hilfreich

Auch wenn eine gesetzliche Klarstellung aus Sicht der Autoren nicht zwingend notwendig erscheint, wird sie nach deutschem Vorbild empfohlen, um die derzeitige rechtswidrige Verwaltungspraxis zu beenden, sowie ein einheitliches Rechtsverständnis zu entwickeln.

Die kija Vorarlberg setzt sich seit Beginn des Jahres 2015 dafür ein, dass das Land Vorarlberg als Kinder- und Jugendhilfeträger seine Aufgaben im Sinne dieses Rechtsgutachtens wahrnimmt.

Zugang zu Leistungen der Integrationshilfe

Zugang zu Leistungen aus der Integrations- und psychosozialen Hilfe gewährleisten

Wie im vorangeführten Rechtsgutachten zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge festgestellt wurde, ist die Gleichbehandlung von umF und Kindern und Jugendlichen in Österreich ausreichend gesetzlich verankert. UmF haben somit über die Grundversorgung hinaus auch einen Rechtsanspruch auf physische und psychische Integrität. In der Praxis werden umF jedoch von den Leistungen der Integrations- und psychosozialen Hilfe ganz oder teilweise ausgeschlossen. Die kija Vorarlberg hat es sich daher gemeinsam mit der Flüchtlingshilfe der Caritas Vorarlberg zur Aufgabe gemacht, diesen Missstand aufzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu diesen Leistungen gewährleistet wird. Nach Recherche- und Vorbereitungsarbeiten im heurigen Jahr, sollen 2017 erste Maßnahmen gesetzt werden.

Ausblick 2017
Derzeit ist die Zahl der ankommenden umF sinkend, aber es ist schwer einschätzbar, wie die weitere Entwicklung im Jahre 2017 verlaufen wird. Aus Sicht der kija sind vor allem folgende Themen zu bearbeiten:

1. Umsetzung des Beschlusses der Landeshauptleute-Konferenz und Erfüllung der Quote.
2. Evaluierung der bisherigen Wohnformen und Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse.
3. Bei entsprechendem Bedarf Zugang für alle Kinder und Jugendliche – unabhängig vom Stand des Asylverfahrens – zu allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Integrationshilfe.

3.8 Notreisende – Arbeitsgruppen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Verhältnis zur Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen nahm die Auseinandersetzung über den Umgang mit sogenannten „Notreisenden" und deren Kindern – gemeint sind Menschen vorwiegend aus Rumänien, die durch einfache Tätigkeiten aber auch durch Betteln ein Einkommen erzielen – überproportional viel Raum in der fachlichen, politischen und öffentlichen Auseinandersetzung ein. In einer Arbeitsgruppe wurden unter Einbezug der kija auch die rechtlichen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und in einem Bericht zusammengefasst.

Neben einer Klarstellung über den Geltungsbereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind nachfolgende Punkte zu beachten:

Hilfe vor Zwangsmaßnahmen
Die Unterstützung der Eltern hat in jedem Fall Vorrang vor Zwangsmaßnahmen. Im Endbericht wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass in familiäre Rechte und Beziehungen nur insoweit eingegriffen werden darf, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des gelindesten Mittels
Nachdem die Abnahme von Kindern als mögliche Maßnahme bzw. auch Forderung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe erhoben wurde, war es aus Sicht der kija besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Obsorgeverhältnisse nur als äußerste Notmaßnahme angeordnet werden kann. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Kindeswohles.

Bewilligung des Gerichtes für Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten
Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gerichtes. Bei der Rechtsprechung wird ebenfalls darauf geachtet, dass eine offenkundige Gefährdung des Kindeswohles vorliegen muss.

Anregungen und Forderungen der kija
Die kija teilt folgende Aussagen und Einschätzungen der Arbeitsgruppe:

Notquartiere als Minimalstandard

„Auf das Recht der Kinder auf Unversehrtheit und das Recht, für die Erwachsenen, ihre Würde zu wahren, ist vorrangig Rücksicht zu nehmen."

„Die Herausforderungen und offenen Fragen im Kontext ‚Notreisende' sind nicht über die minderjährigen Kinder zu lösen. Die rechtlichen Möglichkeiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Österreich sind sehr eingeschränkt."

Ergänzend ist festzuhalten, dass die kija alle geplanten Bemühungen, die Situation von Familien und deren Kindern im Herkunftsland zu verbessern, unterstützt. Für jene Kinder und Jugendliche, die sich in Vorarlberg aufhalten sind allerdings entsprechende Unterstützungen und Förderungen notwendig.

Dazu gehören insbesondere:
- Ganzjährige Bereitstellung von (Not)Quartieren für Kinder- und Jugendliche.
- Zugang zu Bildungsangeboten (Schule und Kindergarten).
- Ergänzendes Betreuungsangebot für die betroffenen Kinder je nach Bedarf .

Der kija wurde mehrfach vorgeworfen, mit diesen Forderungen die Attraktivität der Region Vorarlberg für die Notreisenden zu steigern und damit einen weiteren Zuzug zu fördern. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Mittelpunkt die bereits bei uns befindlichen jungen Menschen zu stehen haben. Gemäß Kinderrechtekonvention der Vereinten Nationen steht jungen Menschen das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2 KRK) ebenso zu, wie die Sicherung von Entwicklungschancen: Jedes Kind hat ein Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6 KRK).

4. Die kija im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen

4.1 kija@school

Der Auftrag der kija zur Information und Prävention von Kindern und Jugendlichen wird vor allem beim Angebot kija@school umgesetzt. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen zu können, wird die kija von vier freiberuflichen Mitarbeiterinnen (Felder Katharina, Lehner Daniela, Dr.in Petermann Birgit, Schwärzler Kathrin) unterstützt, welche möglichst flächendeckend die Mittelschulen und Gymnasien in der 8. Schulstufe besuchen. Bei den Volksschulen wurde das Angebot erweitert und es werden nun alle 3. und 4. Klassen besucht, welche beim Musiktheater teilnehmen.

Mittelschulen und Gymnasien
In eigens konzipierten Unterrichtseinheiten erfahren die Schülerinnen und Schüler, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft eine weisungsfreie Einrichtung des Landes Vorarlbergs ist und für sie, ihre Eltern und all jene, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, als Ansprechpartner fungiert.

Ziel des Angebotes ist es, dass die Schülerinnen und Schüler erfahren, dass diese Stelle mit ihrer Interessenvertretung betraut ist, parteilich auf der Seite der jungen Menschen steht, in schwierigen Situationen als Unterstützung auftritt und vermittelnd tätig wird. Im Zuge der Workshops werden die UN-Kinderrechte thematisiert, ein Austausch über Rechte und Pflichten der Jugendlichen gefördert, verschiedene Rechtsbereiche unterschieden (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht) und die Schüler erhalten Informationen über jugendrelevante Themen, wie beispielsweise Liebe & Sexualität, Tattoo & Piercing, etc.

Information und Prävention für Jugendliche in Vorarlberg erleichtern die Kontaktaufnahme zur kija

Von den Schülerinnen und Schülern erhält die kija durchwegs positive Rückmeldungen zum Angebot. Am besten gefällt ihnen, dass in dieser Stunde ihre Interessen und Fragen im Mittelpunkt stehen und sie damit den Verlauf mitbestimmen können. Erfreulich ist auch, dass nach dem Workshop immer wieder Hilfeanfragen bei der kija eintreffen. Auch von den Schulleitungen und den Lehrpersonen gab es durchwegs ein positives Feedback und der persönliche Kontakt baut die Hemmschwelle ab, sich bei der kija zu melden bzw. zu informieren.

Volksschulen

neues Kinderrechtespiel und Konzept für eine kindergerechte Vermittlung

Wie hat die kija das Angebot bei den Volksschulen erweitert? Im Sommer 2015 wurde ein neues Kinderrechte-Spiel entworfen, welches sehr positive Rückmeldungen von den Kindern und Lehrpersonen erhalten hat. Schwerpunktmäßig werden den Volksschulen, welche beim Musiktheater teilgenommen haben, die Kinderrechteworkshops angeboten. Somit erhalten die Kinder entweder eine Vorbereitung auf die Themen im Musiktheater oder es schafft die Möglichkeit, nach der Aufführung eine aufarbeitende Stunde zu gestalten, bei welcher die Themen der Kinder vertieft werden können.

Stadt Dornbirn

Aufgebaut wurde eine enge Kooperation mit der Stadt Dornbirn, welche sich seit 2007 intensiv mit dem Thema Kinderbeteiligung befasst.

Kooperation zur Vermittlung von Kinderrechten und demokratischen Grundregeln

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gestalten die kija und Sabine Natter-Müller, Mitarbeiterin der Familienabteilung, gemeinsam den Workshop in allen Volksschulen der Stadt Dornbirn. Die Kinder der dritten Klassen lernen auf eine spielerische Art und Weise die Kinderrechte und einfache demokratische Grundregeln kennen. Dieser Workshop wird im Rahmen einer Rathausführung noch vertieft. Wir freuen uns sehr über die Zusammenarbeit und empfinden es als Bereicherung, dass die Kinderrechtebeteiligung und -mitbestimmung von der Stadt Dornbirn so sehr gelebt werden. Zudem erfahren die Kinder flächendeckend, dass die kija bei Problemen als Anlaufstelle dienen kann.

Statistik

zum ersten Male 4.634 Schülerinnen und Schüler

Im Jahr 2016 konnte die kija insgesamt 4.634 Schülerinnen und Schüler in 95 verschiedenen Schulen bzw. 306 Schulklassen erreichen. Hierfür haben die kija- Mitarbeitenden und die kija-Botschafterinnen etwas mehr wie 220 Stunden (ohne Fahrtzeit) aufgewendet.

	2014	2015	2016
Schülerinnen/Schüler gesamt	**2.947**	**2.828**	**4.634**
kija-Mitarbeitende gesamt	577	551	524
kija-Botschafterinnen gesamt	2.370	2.277	4.110
VMS & Gymnasien		2.521	3.294
VS		307	1.340
Stunden gesamt	**137**	**123**	**222**
VMS & Gymnasien		108	149
VS		15	73
Klassen/Einheiten gesamt	**159**	**143**	**306**
Schulen gesamt	**50**	**50**	**95**
Andere (BHS, Poly, SPZ)	14	5	8
AHS/VMS	28	37	54
VS	8	8	33

4.2 Musiktheater „Kinder haben Rechte“

Rund um den Kinderrechtetag am 20. November gelangte wiederum das Musiktheater „Kinder haben Rechte“ mit der Theatergruppe „Traumfänger“ aus Niederösterreich zur Aufführung. Bei diesem Theaterstück lernen die Kinder auf mitreißende Art und Weise die Kinderrechte kennen. Hierbei wird gesungen, getanzt und manche Kinder durften sogar kurz auf die Bühne.

1.689 Schülerinnen und Schüler bei den Aufführungen

Dieses Jahr war die kija mit der Theatergruppe vom 15. bis 17.11.2016 in vier verschiedenen Gemeinden bzw. Städten zu Gast: Lustenau, Bludenz, Hittisau und Bizau. Bei sechs Aufführungen nahmen insgesamt 1.689 Schülerinnen und Schüler und 137 Lehrpersonen teil.

kija@school
Wie bereits erwähnt, wird den teilnehmenden Schulen als Vor- bzw. Nachbereitung ein Besuch von den kija- Mitarbeitenden in der Schule angeboten oder den Lehrpersonen werden Materialien für die weitere Bearbeitung der Kinderrechte zur Verfügung gestellt.

Workshop mit PH-Studenten
Wie schon letztes Jahr, haben auch heuer wieder 60 Studentinnen und Studenten bei einer Aufführung zusätzlich teilgenommen und konnten so die Dynamik und Reaktionen der Kinder auf das Theaterstück hautnah miterleben. Als angehende Volksschullehrer sind auch sie Multiplikatoren für das Thema Kinderrechte.

Workshops zu den Themen „Kinderrechte“, „Kinderschutz“ und Emotionen im Unterricht

Anschließend an das Musiktheater referierte die kija zum Thema „Kinderrechte und Kinderschutz“ und stellte im Zuge dessen die Unterstützungsmöglichkeiten durch die kija vor. Christoph Rabl hielt einen kurzen Vortrag über das Thema „Emotionen im Unterricht“. Er vermittelte den angehenden Lehrerinnen und Lehrern, wie Spaß, Musik und Begeisterung einen Trigger für das Lernen darstellen kann.

Nach einer kurzen Runde für Verständnisfragen hatten die Studierenden die Möglichkeit, ihr Interesse in einem Workshop zu vertiefen. Zur Auswahl standen die Workshops „Kinderschutz“, „Kinderrechte im Volksschulunterricht“ und „Emotionen im Unterricht“. Erfreulich war, dass die Studierenden bei den Rückmeldungen das gesamte Angebot sehr gelobt haben und sich auch wünschten, bei weiteren Workshops teilnehmen zu können.

4.3 Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und Jugendliche

Im Jahr 2016 war die Kinder- und Jugendanwaltschaft in den Einrichtungen Paedakoop/Schlins, in der Kinderwohngruppe des Vorarlberger Kinderdorfes/Feldkirch und den Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfes Bregenz und Dornbirn regelmäßig zu Besuch und in Kontakt mit den dort wohnhaften Kindern und Jugendlichen. Neben allgemeinen Informationen und Gesprächen kam es in 50 Fällen zu konkreten einzelfallbezogenen Informationen, Hilfe und Unterstützung für junge Menschen. Eine Vielfalt von Themen und Anliegen wurde dabei von der kija bearbeitet.

Themen und Anliegen waren beispielsweise:
Gründe sowie Art und Dauer von Fremdunterbringungsmaßnahmen, Jugendschutz, körperliche und sexuelle Gewalt in der Herkunftsfamilie, Kontaktrecht zu den leiblichen Eltern, Obsorgefragen, Strafdelikte und Verwaltungsstrafen, Schutz vor Zwangsheirat und Gewalt, Vermittlung gegenüber Betreuungspersonen, Vermittlung gegenüber Behörden, Privatsphäre in der Einrichtung u.a.

Auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen führte die kija auch verschiedene themenbezogene Workshops durch, um die jungen Menschen über für sie relevante Themen zu informieren und um mit ihnen in Kontakt treten zu können.

Besuche in sozialpädagogischen Einrichtungen

Bearbeitung der Anliegen durch die kija

Grundsätzlich wird den Kindern und Jugendlichen ein vertraulicher Rahmen für die Gespräche angeboten. Insbesondere bei gewünschten Änderungen der Maßnahmen – beispielsweise Wechsel in eine andere Wohnform, Rückkehr zu den Eltern usw. – ist in Absprache mit den Betroffenen ein Einbezug der Kinder- und Jugendhilfe oder der Einrichtung selbst sowie der Eltern erforderlich. Die kija unterstützt dabei in Form von Information, Beratung und Vermittlung. Teilweise sind die Anliegen bekannt, aber aus verschiedenen Gründen (noch) nicht umsetzbar. Eine ausführliche nochmalige Erläuterung und Begründung von Maßnahmen erleben die jungen Menschen immer wieder als hilfreich.

Bei möglichen Veränderungen werden mit Unterstützung der kija Perspektiven und deren zeitliche Umsetzung erarbeitet. Auch beim Wunsch einer Verlängerung einer Maßnahme über die Volljährigkeit hinaus hilft die kija weiter.

In Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren erfolgt die Unterstützung entweder direkt oder durch entsprechende Fachstellen, wie beispielsweise die psychosoziale Prozessbegleitung.

In Absprache mit den betroffenen Kinder und Jugendlichen gab es neben den vertraulichen Einzelgesprächen auch Besprechungen mit den zuständigen Betreuungspersonen bis hin zu Hilfeplan- und Vernetzungsgesprächen. Die kija ist eine ergänzende Unterstützung und externe Ansprechstelle von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen.

4.4 Verkehssicherheit Jupident

Dem psychologischen Fachdienst der Stiftung Jupident ist es ein großes Anliegen, Kinderrechte begreifbar und nachvollziehbar zu machen. Die kija unterstützt das Vorhaben, die für Kinder im Alltag des Jupident relevanten Kinderrechte mittels Stationen im gesamten Gelände sichtbar zu machen und die Umsetzung von verschiedenen Themen und Anliegen der jungen Menschen voranzubringen.

Schutz von Kindern auch im Straßenverkehr

Neben Beantwortung verschiedener Fragen und kindgerechter Bearbeitung von Themen wurde in einem Treffen mit jungen Menschen das Thema „Verkehrssicherheit“ ausführlicher diskutiert. Aus Sicht der jungen Menschen besteht eine erhebliche Gefährdung durch zu schnell fahrende Autos auf der Zufahrtsstraße zum Jupident. Angesprochen wurden weiters die schlechte Beleuchtung und die Situierung der Bushaltestelle an der Landstraße. Unter Einbezug der Geschäftsführung, des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und der Bürgermeisterin der Standortgemeinde wurden verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit diskutiert und leicht umsetzbare Maßnahmen bereits realisiert.

5. Netzwerkarbeit/Gremien

5.1 Fachgremium Grenzgänger – Kinder und Jugendliche, die Systemgrenzen aufzeigen

Fachgremium widmet sich komplexen Fällen

Die Einrichtung des Fachgremiums erfolgte im Jahr 2016. Immer wieder ist die Kinder- und Jugendhilfe mit komplexen und scheinbar „unlösbaren Fällen" konfrontiert und die volle Erziehung droht zu scheitern. Eine Rückkehr in die Familie ist dabei nicht möglich und passgenaue Hilfen im Regelsystem fehlen. Ein fachbereichsübergreifendes Kernteam mit Fachpersonen aus den Bereichen Sozialpsychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Integrationshilfe und Recht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bereitet die Sitzungen des Fachgremiums vor, leitet diese und evaluiert das auf drei Jahre angelegte Projekt. Neben der Erarbeitung von Lösungen für die konkreten Einzelfälle (im abgelaufenen Jahr insgesamt zehn) ermöglicht die interdisziplinäre Diskussion auch ein gemeinsames Lernen und die Entwicklung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Integrationshilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule und verschiedensten Institutionen der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfeträger.

Bewertung und Anregungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Aus Sicht der kija hat sich die Einrichtung dieses Gremiums bewährt. Im ersten Jahr des Bestehens wurden einige grundsätzliche Fragen geklärt und organisatorische Anpassungen vorgenommen.

unterschiedliche Institutionen arbeiten an Lösungen

Die an Hand der Einzelfälle gewonnenen Erkenntnisse können für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems genutzt werden. (Ist die Anzahl und Qualität der Plätze in Vorarlberg ausreichend?) Immer wieder wurde im Rahmen der Diskussionen über Lösungen für komplexe Fallkonstellationen offensichtlich, dass ein einrichtungs- und systemübergreifendes Denken und Handeln besonders wichtig ist.

Die Notwendigkeit einer Pflege der Kooperation – insbesondere über den engeren Kreis der Kinder- und Jugendhilfe hinaus – ist auch in den kommenden Jahren zu beachten. Der Empfehlung der kija aus den vergangenen Jahren, insbesondere der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie besonderes Augenmerk zu schenken, wurde im Jahre 2016 zunehmend Rechnung getragen, wobei dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist.

Die erarbeiteten Lösungen erforderten in einigen Fällen auch Sonderfinanzierungen. Die kija regt dazu an, den beauftragten Institutionen jenen finanziellen Handlungsspielraum zur Verfügung zu stellen, der eine individuelle Betreuung und konstante Bezugsperson ermöglicht. Flexible Finanzierungsmodelle bei betreuungsintensiven Settings werden auch in Zukunft immer wieder erforderlich sein.

5.2 Dialoggruppe Stationäre Einrichtungen

bestmögliche Rahmenbedingungen für volle Erziehung

Die Evaluierung der stationären Angebote (volle Erziehung) ist als eine der Herausforderungen in der „Strategie Sozialfonds 2020" genannt. Neben der Notwendigkeit der Schaffung flexibler, passgenauer Hilfen soll nach einer Evaluierung die Qualitätsentwicklung der stationären Angebote vorangetrieben werden. Dieses Thema ist an und für sich nicht neu und seit vielen Jahren bildet die Arbeit an Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen ein zentrales Thema für die

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg. Erinnert sei beispielsweise an dieser Stelle an die Auseinandersetzung über die Frage der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen im Ausland oder die im Zuge der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen in früher so bezeichneten „Heimen" erarbeiteten Vorschläge und Forderungen (siehe dazu auch die Bewertung des Umsetzungsstandes des Maßnahmenbündels Opferschutz an anderer Stelle in diesem Bericht).

Die kija begrüßt ausdrücklich die seitens des Fachbereiches gewählte Schwerpunktsetzung und ist davon überzeugt, dass dieses Thema auch in den kommenden Jahren von großer Relevanz für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bleiben wird.

Bevor die Entwicklungsfelder und Herausforderungen näher benannt werden ist es unabdingbar, die bereits hohen fachlichen Standards der Einrichtungen in Vorarlberg zu betonen. Seit vielen Jahren werden Konzepte ständig weiterentwickelt, Kooperation und Vernetzung vorangetrieben und Angebote umgebaut oder den geänderten Anforderungen angepasst. Viele engagierte Personen unterstützen junge Menschen, indem sie an ihren Fähigkeiten, Interessen und Talenten ansetzen. Ein wertschätzender Umgang mit den Eltern und deren Einbezug ist ebenso Standard. Fachkonzepte, Standards, gesetzliche Grundlagen und Verordnungen werden ebenfalls regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. So, wie sich allerdings Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Bedingungen ständig verändern, ist es auch notwendig, bei der Arbeit mit Kindern, die außerhalb ihrer Familie leben und aufwachsen, am Puls der Zeit zu bleiben.

Wichtige Entwicklungsfelder aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Durchgängige und konsequente Beteiligung von jungen Menschen

Recht auf Beteiligung ausbauen

Der rechtliche Rahmen für den altersgemäßen Einbezug und der Beteiligung junger Menschen ist von der UN- Konvention über die Rechte des Kindes (Artikel 12 sowie Artikel 3), Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 24 Rechte des Kindes), Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (Artikel 4) bis zum Bundes - Kinder- und Jugendhilfegesetz und dessen Ausführungsgesetzen der Länder unmissverständlich und eindeutig geregelt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht und somit verpflichtend. Beteiligung ist ein recht dehnbarer Begriff und in ganz unterschiedlichen Formen umsetzbar. Die Anliegen und Bedürfnisse von jungen Menschen stehen bei einer vollen Erziehung nicht selten in einem gewissen Spannungsverhältnis zur fachlichen Einschätzung, was für Kinder und Jugendliche gut ist bzw. wovor sie geschützt werden sollen. Sowohl die mehrfache Information über die Gründe und Aufrechterhaltung der Fremdunterbringung, als auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme von unabhängigen Ansprechstellen, sind hilfreich in der Bearbeitung solcher Spannungsfelder.

Möglichkeiten zur individuellen Betreuung von jungen Menschen

Selbst in Familien ist es bei mehreren Kindern eine große Herausforderung den unterschiedlichen Anliegen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Umso mehr gilt dies für sozialpädagogische Einrichtungen, wenn sie Kinder und Jugendliche mit vielfältigen Lebenserfahrungen, davon nicht selten belastende oder gar traumatisierende, gut betreuen sollen.

Eine zentrale Evaluationsfrage bei der Überprüfung der Angebotslandschaft muss daher aus Sicht der kijas lauten:
Wie sind die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Personal ausgestattet? Wieviel Zeit und Raum kann ich neben fachlichem Austausch, Dokumentation und Elternarbeit dem einzelnen Kind widmen?

Die kija empfiehlt darauf zu achten, dass Personalressourcen so ausreichend zur Verfügung stehen, dass 1:1 Betreuungssettings für die individuelle Betreuung und Förderung möglich sind.

Vermeidung von Betreuungsabbrüchen

Die erzieherischen Herausforderungen, die Kinder mit Bindungsstörungen und/oder Traumatisierungen an die Fachpersonen stellen, sind enorm. Es ist nicht einfach für Kontinuität zu sorgen, Kindern eine verlässliche Beziehung anzubieten und diese aufrecht zu erhalten. Es muss ein gemeinsames Interesse und Anliegen aller Fachpersonen – sowohl der öffentlichen als privaten Kinder- und Jugendhilfe – sein, dass Ausschließungsgründe und Abbrüche von Betreuungen auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Struktur, Personalausstattung und in letzter Konsequenz der Finanzierungsrahmen müssen so gestaltet sein, dass eine hohe Kontinuität der Betreuung gewährleistet werden kann.

Im Jahr 2016 hat sich die Dialoggruppe zu zwei Sitzungen getroffen und an diesen und anderen Fragestellungen gearbeitet. Der begonnene Prozess muss im Jahr 2017 deutlich Fahrt aufnehmen, damit konkrete und umsetzbare Maßnahmen für die Einrichtungen in Vorarlberg benannt und umgesetzt werden können.

5.3 Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

Im Jahr 2016 traf sich dieses Gremium insgesamt dreimal, um aktuelle Themen und Herausforderungen zu diskutieren. Neben den halbjährlichen regulären Treffen wurde das Fachgremium im Juli 2016 zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Die kija berichtet im Rahmen dieses Gremiums regelmäßig über die Themen und Erfahrungen aus Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen bei Besuchen in den Einrichtungen. Nachfolgende Themen wurden intensiver diskutiert und teilweise auch in Form von schriftlichen Vereinbarungen zusätzlich zum Protokoll festgehalten.

Überarbeitung der Richtlinie

Richtlinie aktualisiert

Die vom Sozialfonds verabschiedete Richtlinie hat die Festlegung der Handlungsfelder zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen zum Inhalt. Die beschriebenen Handlungsfelder basieren auf dem Leitfaden für gewaltfreie sozialpädagogische Einrichtungen des Bundesministeriums für Familien und Jugend und entsprechen den langjährigen Erfahrungen und Entwicklungen in den stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.
Die Richtlinie wurde zum einen umbenannt – nunmehr „Richtlinie zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ – zum anderen wurden inhaltliche und sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Die Notwendigkeit ergab sich u.a. auch durch die Beschlussfassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Alle Passagen, welche sich auf das Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen bezogen, wurden auf Grund der Schließung dieser Einrichtung gestrichen. Die überarbeitete Richtlinie wird Anfang 2017 dem Sozialfonds zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend an die Einrichtungen zugesandt.

Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit

Zurückhaltung bei Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Öffentlichkeitsarbeit

Grundsätzlich ist professionelle Öffentlichkeitsarbeit von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wichtig und notwendig, um auf die Anliegen und Interessen von betreuten jungen Menschen hinzuweisen. Vielen Einrichtungen wird durch Spendenmittel eine noch bessere

Unterstützung und Betreuung ermöglicht. Gleichzeitig ist bei einem Einbezug von Kindern und Jugendlichen darauf zu achten, dass ihre Privatsphäre gewahrt bleibt und Persönlichkeitsrechte beachtet werden. Im Fachgremium und damit bei allen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht einhellig die Auffassung, dass die Interessen und Rechte der betroffenen jungen Menschen in den Mittelpunkt zu rücken haben. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Aussagen allgemein gehalten werden und keine Rückschlüsse auf Betroffene oder Dritte möglich sind. Die fallsteuernde öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist im Vorfeld ebenso einzubeziehen, wie die Obsorgeberechtigten. Ergänzend zum Leitfaden hat die kija darauf hingewiesen, dass besonders strenge Maßstäbe beim Einbezug von Kindern und Jugendlichen anzulegen sind, wenn es um die Lukrierung von Spendenmitteln geht.

Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen als Täter und Opfer
Anlassbezogen wurde das Fachgremium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Grund dafür waren – die auch öffentlich bekannt gewordenen – sexuellen Übergriffe eines Jugendlichen an mehreren Kindern in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

In der außerordentlichen Sitzung wurden die Bearbeitung der Übergriffe, das Krisenmanagement, die Auswirkungen auf die in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie mögliche Reaktionen und Verbesserungen diskutiert. Bewährt haben sich jedenfalls die enge Kooperation und Abstimmung unterschiedlicher Fachpersonen und Institutionen. Aus Sicht der kija ist es bei sexueller Gewalt und Übergriffen mit damit verbundener Anzeige – so wie im diskutierten Anlassfall praktiziert – unabdingbar, die Prozessbegleitung des Institutes für Sozialdienste beizuziehen. Ebenso sind eine zeitnahe Information und ein ständiger Informationsfluss zwischen all jenen Akteuren sicherzustellen, die bei Bekanntwerden von den Medien kontaktiert werden. Dazu gehören insbesondere der Fachbereich im Amt der Vorarlberger Landesregierung, das ressortzuständige Mitglied der Landesregierung und die kija.

Sexualpädagogik ausbauen

Ergänzend zu den bisher vereinbarten fachlichen Standards und Präventionsmaßnahmen wurde vom Fachgremium einhellig festgestellt, dass dem Themenbereich „Sexualpädagogik“ verstärkte Aufmerksamkeit zukommen soll. In der Vergangenheit stand vor allem die Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen von Erwachsenen gegenüber Kindern im Mittelpunkt. Zukünftig sollen verstärkt auch präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Übergriffen von Jugendlichen auf Kinder gesetzt werden. Für die Umsetzung – zusätzlicher – konkreter Maßnahmen soll auch der Projektfördertopf im Jahre 2017 genutzt werden.

5.4 Vergabegremium Jugendsozialarbeit und Radikalisierungsprävention

Die kija ist Mitglied in beiden Vergabegremien. Die Bewertung der eingereichten Projekte und die Vergabe von Fördermitteln sind die zentralen Aufgaben des Gremiums.

Jugendsozialarbeit in der Offenen Jugendarbeit

Im Jahre 2016 wurden die von der Landesregierung bewilligten Projektmittel wie folgt vergeben bzw. verwendet:

Jugendsozialarbeits-Projekte

Einrichtung		Fördervereinbarung (EUR)	Gesamt (EUR)
OJA Bregenzerwald	Die Gute Stube – Fortsetzung		12.000
OJA Lustenau	Gemeinsam beim Jugendplatz „Habedere“ – Fortsetzung		12.000
Verein Amazone	Do it herself politics!		12.000
OJA Übersaxen	ÜBERACTIVE – Wir sind das Projekt!		12.000
OJA Bludenz Villa K.	„Mach es zu deinem Projekt!“ RELOADED		12.000
OJA Hohenems	Mensch 2.0		12.000
Between	Gemeinschaft erleben		12.000
OJA Klostertal & Montafon	Same Same but Different		24.000
OJA Feldkirch	Schall und Rau(s)ch		12.000
OJA Höchst	Immer dra blieba!		12.000
OJA Lauterach	Jugendsozialarbeitsprojekt der OJA Lauterach 2016		12.000
JKA Walgau	The stage is yours!		12.000
OJA Meiningen	POINT OF VIEW		12.000
	Gesamt für Projekte	**168.000**	**168.000**
	koje	22.000	
	Kurzinterventionen	30.000	
	Gesamtsumme	**220.000**	

Kurzinterventionen

Einrichtung		Fördervereinbarung (EUR)	Gesamt (EUR)
OJA Leiblachtal	Mit- statt Gegen- einander	4.000	4.000
OJA Doren	OJB Bewegt Vorderwald	6.000	6.000
OJA Götzis	Next Generation - Macht mit	4.000	4.000
OJA Schwarzach	Jugendbeteiligungsprozess	4.000	4.000
OJA Frastanz	Präventionsarb. Jugendhaus K9	4.000	4.000
OJA Altach	Sport, Kreativität & Gesundheit	4.000	4.000
OJA Wolfurt	Stop	4.000	4.000
		30.000	**30.000**

Vergabegremium Radikalisierungsprävention

Für die zusätzliche Projektschiene konnte auf die in mittlerweile fast 10 Jahren aufgebaute Kompetenz der koje zurückgegriffen werden. Neben einer „Projektschmiede" wurde in der Fachgruppe Radikalisierungsprävention ein Strategiepapier entwickelt und geeignete Methoden zur Bearbeitung dieses Präventionsschwerpunktes ausgearbeitet.

Die Verwendung der Mittel wurde wie nachstehend ersichtlich vorgenommen:

Einrichtung			Fördermittel (EUR)
OJA Lustenau	28 Köpfe wie Du & Ich - Menschenwürde und Toleranz		6.250
Point Meiningen	POINT Message – Musikvideo zum Thema Radikalisierung von Jugendlichen		6.250
Villa K.	Ich ist ein/e andere/r – Identität als Spiegel der Gesellschaft – Im Spannungsfeld der Extreme		6.250
OJA Feldkirch	Ich bin okay. Du bist okay?! zusammen:wachsen		6.250
Between	Lass es raus – mach was draus!		6.250
Klostertal S16	An:mut - Prävention gegen Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit		6.250
Vindex	„Narben des Krieges" - Dokumentarfilm, Teil 2		6.250
Tschetschenischer Kulturverein Bodensee	ReSpEKT in Vorarlberg - Fortsetzung und Vertiefung		6.250
	Gesamt für Projekte		**50.000**
	koje Organisation/Administration		5.000
	Gesamtsumme		**55.000**

Empfehlung

Die kija sieht die Offene Jugendarbeit als einen jener Orte, der allen jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion und sozialer Stellung offen steht. Die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind auch häufig jene Orte, an denen junge Menschen in der Vielfalt ihrer

Lebenswelten wahr und ernst genommen werden. Langjährige Erfahrung im Umgang mit der Vielfalt der Jugendlichen, konsequente Beteiligung und Kompetenz im Umgang mit Konflikten und Diskriminierungen haben dazu geführt, dass die Angebote der OJA seit Jahren weit über das Angebot einer Kultur- und Freizeiteinrichtung hinausgehen.
Die kija ist der Ansicht, dass viele Herausforderungen von benachteiligten Jugendlichen im Kontext der OJA (mit)bearbeitet werden können. Es wird angeregt, die Förderung und Finanzierung über immer mehr themenspezifische Projektfördertöpfe zu diskutieren und Aufgabenfelder und vorhandene Finanzierungsmodelle zu hinterfragen.

5.5 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)

Die halbjährlich stattfindenden Treffen der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer und des Kinder- und Jugendanwaltes des Bundes fanden im Jahre 2016 in Innsbruck und Salzburg statt.

Mindestsicherung und Kinder- und Jugendhilfe als Schwerpunkte

Ein Austausch und Diskussionen fanden insbesondere zu den Themen Jugendschutz, Evaluierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Unterstützung und Betreuung von jungen Erwachsenen bis 21 Jahren durch die Kinder- und Jugendhilfe, Herausforderungen bei der Mindestsicherung und die Tätigkeit verschiedener kijas als Opferschutzstellen der Bundesländer statt. Die Frühjahrestagung diente weiters der Vorbereitung einer Veranstaltung zur Diskussion über Betreuungsstandards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Salzburg.

Besprochen wird im Rahmen dieser Tagungen auch die Entsendung von kijas in nationale und internationale Gremien.

Runder Tisch der kijas Österreich am 30. Mai 2016
Wie internationale Erfahrungen zeigen, verbessern sich die Chancen von Flüchtlingskindern durch ein Aufwachsen in Pflege- bzw. Gastfamilien, aber auch durch die Unterstützung ehrenamtlicher Patinnen und Paten ganz wesentlich. Seit dem Sommer 2015 sind dazu unterschiedlichste Projekte in ganz Österreich entstanden. Auf Einladung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (kijas) fand am 30. Mai 2016 in Salzburg eine österreichweite Tagung zum Thema „Gastfamilien und Patenschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ statt mit dem Ziel, eine koordinierte und abgestimmte bundesweite Entwicklung zu forcieren. Jedes Flüchtlingskind von Vorarlberg bis Burgenland soll eine Patin bzw. einen Paten zur Seite gestellt bekommen oder in einer Familie aufwachsen können, wenn es das möchte.

Der angeregte Austausch wurde von den rund 70 Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmern aus allen Bundesländern aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung und Projektträgerschaft sehr positiv aufgenommen. Auf großes Interesse stieß der Vortrag von Liedewij de Ruijter de Wildt vom Verein NIDOS, der in den Niederlanden die Vormundschaft für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) innehat.

Niederlande sind Vorreiter bei Gastfamilien

kija fördern nationalen und internationalen Dialog

In den Niederlanden leben mehr als 50 Prozent aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – unabhängig von ihrem aktuellen Asylstatus – in einer Gastfamilie. Die Gastfamilien haben dabei durchwegs einen ähnlichen kulturellen Hintergrund, wie ihre Schützlinge. Im Vordergrund steht das geschützte Aufwachsen an einem sicheren Ort, die Integration ist ein Folgeziel.

Erfahrungsaustausch hilfreich
2015 sind mehr als 9.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche nach Österreich geflohen. Aktuell werden fast alle in betreuten Wohngemeinschaften untergebracht. Der Austausch zwischen den Akteuren und Institutionen aus allen Bundesländern hat die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Angebote und Projekte bei Patenschaften sichtbar gemacht. Insbesondere bei der Integration in das Bildungswesen und den Arbeitsmarkt sind die Herausforderungen groß, aber es konnte das positive Fazit gezogen werden, dass sich die Bundesländer – bei allem notwendigen Bedarf an Verbesserungen und der Einhaltung fachlicher Standards – um Lösungen bemühen.

6. Stellungnahmen zu Gesetzen, Verordnungen sowie Spiel- und Freiraumkonzepten

6.1 Empfehlungen, Anregungen und Forderungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Absatz 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch (zumeist in Kooperation mit den kijas Österreich) auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

6.2 Übersicht über die im Jahre 2016 abgegebenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen der kija Vorarlberg

Stellungnahme zu möglichen Kürzungen bei der Mindestsicherung
Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung des Kindergartengesetzes
Stellungnahme zum Antrag auf Abänderung des Asylgesetzes
Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung der Notverordnung
Stellungnahme zum Entwurf über eine Änderung des Jugendgesetzes

Zusammenfassungen der einzelnen Stellungnahmen

Mindestsicherung
Aufgrund einer bundes- und landesweiten Diskussion über eine mögliche Deckelung der Mindestsicherung nahm die kija Vorarlberg abermals Stellung und erneuerte bereits formulierte Anregungen zu diesem Thema.

Die kija Vorarlberg steht nach wie vor – eine abschließende Regelung wurde noch nicht getroffen – der Deckelung der Mindestsicherung bei Mehr-Kind-Familien ablehnend gegenüber , da dadurch die Armutsgefährdung dieser Familien und den dort lebenden Kindern verstärkt werden würde.

Erfahrungsgemäß erhöhen sich die Lebenserhaltungskosten mit jedem zusätzlichen Kind und darüber hinaus auch mit zunehmendem Alter der Kinder. Diesem Umstand wurde auch mit der Altersstaffelung bei der Familienbeihilfe, den Mehr-Kind-Zuschlägen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz und in den Regelbedarfssätzen im Kindesunterhalt Rechnung getragen.

Daher verwies die kija Vorarlberg in ihrer Stellungnahme noch einmal auf ihre jahrelange Forderung, hinsichtlich der Mindestsicherung eine Altersstaffelung sowie die Erhöhung der Mindestsicherungssätze mit zunehmendem Alter der Kinder einzuführen.

Altersstaffelung und Erhöhung der Mindestsicherungssätze mit zunehmendem Alter der Kinder gefordert

Ebenfalls kritisch betrachtet die kija Vorarlberg das Vorhaben, die Mindestsicherung für subsidiär Schutzberechtigte und befristete Asylberechtigte zu kürzen. Die Mindestsicherung hat den Zweck, die notwendigen Hilfen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens sicherzustellen. Eine Ungleichbehandlung scheint daher nicht gerechtfertigt, zumal für alle in Österreich befindlichen Menschen die Lebenserhaltungskosten gleich hoch sind. Von der Kürzung wären auch Kinder und Jugendliche betroffen, eine Ungleichbehandlung widerspreche sowohl der UN-Kinderrechtekonvention als auch dem BVG-Kinderrechte.

Abschließend verwies die kija Vorarlberg auf ihre bisherigen Stellungnahmen zu diesem Thema in den Jahren 2013 und 2015 und verschaffte einen kurzen Überblick über die dortigen Anregungen und Forderungen:

Keine Rückforderung von Überzügen bei Versorgungspflichten gegenüber Kindern
Zum einen liege es im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters, ob eine Rückforderung von Überzügen gerechtfertigt oder ob dadurch der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet ist. Zum anderen treffe die Rückforderung alle Familienmitglieder und nicht nur die Person, die den Überzug zu verantworten habe.

Einführung einer Altersstaffelung für Kinder in der Mindestsicherungsverordnung Kostentragung für Tagesbetreuung aus Mitteln der Mindestsicherung
Bisher gebe es keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine Tagesbetreuung. Einen solchen sollte es im Sinne der Chancengleichheit jedoch geben. So könnten gerade für mindestsicherungsbeziehende Kinder die Voraussetzungen geschaffen werden, um frühzeitig Fähigkeiten zu erlangen, die ihre weitere schulische Laufbahn fördern.

Antragsrecht für mündige Minderjährige/Ausbezahlung der Mindestsicherung an von besonderen Härtefällen betroffenen mündigen Minderjährigen
Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Jugendliche weder im selben Haushalt mit ihren Obsorgeberechtigten leben, noch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden können und armutsgefährdet sind. Ein „eigener“ Anspruch auf Mindestsicherung würde Jugendlichen in besonderen Notlagen ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Kindergartengesetz

sensibler Umgang beim Datentransfer gefordert

Als sinnvoll erachtete die kija Vorarlberg das Vorhaben, Daten eines Kindes zur Feststellung eines etwaigen Förderbedarfes zwischen Kindergärten untereinander, sowie zwischen Kindergärten und Volksschulen weitergeben zu dürfen. Noch einmal betont wurde allerdings die Wichtigkeit, sich dabei ausschließlich auf die dafür relevanten Informationen zu beschränken.

Auch ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch über die positiven Auswirkungen eines Kindergartenjahres für jene Eltern, deren Kinder zum Stichtag das 4. Lebensjahr vollendet haben und

noch nicht in einem Kindergarten angemeldet wurden, wurde seitens der kija Vorarlberg begrüßt; allerdings mit der Forderung, die betroffenen Kinder nicht nur zum Gespräch hinzuzuziehen, sondern auch in das Gespräch miteinzubeziehen. Dieser Forderung wurde im letzten Satz des nunmehrigen § 13a Absatz 2 entsprochen.

Nicht eingegangen wurde dagegen auf die Anregung der kija Vorarlberg, die Kinderbetreuung generell kostenfrei anzubieten. Dieser Vorschlag wurde im Zusammenhang mit der nun tatsächlich eingeführten Staffelung des Tarifes für den Kindergartenbesuch eingebracht. Dadurch sollten die mit der Staffelung der Tarife verbundenen möglichen Nachteile (z.B. unterschiedliche Tarife in den Gemeinden, Überwindung der Eltern zur Antragsstellung, etc.) umgangen und der Zugang zur frühkindlichen, vorschulischen Bildung für alle wesentlich erleichtert werden.

Zustimmung seitens der kija Vorarlberg fanden die Ergänzungen zur Fortbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen. Durch Verordnung sollen nähere Vorschriften über Ausbildungsinhalte, Form und Ausmaß erlassen und eine verpflichtende Teilnahme vorgesehen werden können. Aus Sicht der kija Vorarlberg eine gelungene Maßnahme, um nachhaltige Themen aufgreifen und wichtige Inhalte weitergeben zu können, wovon letztlich die Kinder profitieren.

Asylgesetz

Die kija Vorarlberg verwies diesbezüglich auf die Ausführungen in der Stellungnahme der kijas Österreich zum Asylgesetz vom 27.11.2015 und erinnerte einleitend auf die Leitsätze der UN-Kinderrechtekonvention und des BVG-Kinderrechte (Berücksichtigung des Kindeswohles, Bestimmungen zur Familienzusammenführung, besonderer Schutz des Staates für von ihren Familien getrennten Kindern, Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder).

Sonderbestimmungen für umF bei der Einreise gefordert

Dazu führte sie insbesondere aus, dass durch die einzurichtenden Registrierungsstellen und der damit verbundenen Vorgehensweise bei der Einreise nach Österreich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unzureichend geschützt und versorgt wären. Darüber hinaus sprach sich die kija Vorarlberg dafür aus, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Abschiebeschutz von Anfang an Geltung haben müsse und nicht erst mit Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz. Bei Antragsstellung sei ihnen überdies die nötige Beratung und Hilfe zu gewährleisten.

Begrüßt wurde die Anerkennung der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens bei der Entscheidung über die Hinderung der Einreise sowie der Zurückweisung und Zurückschiebung von Fremden. Es wurde in diesem Zusammenhang noch einmal auf die besondere Situation unbegleiteter Minderjähriger, unabhängig von einer Familienzusammenführung, hingewiesen.

Bei Verabsäumung der Frist für die Beschwerde gegen die Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Zurückschiebung soll der Antrag auf internationalen Schutz als nicht eingebracht gelten. Dagegen wehrte sich die kija Vorarlberg vehement, zumal es durchaus menschlich sei, eine Frist zu verpassen, insbesondere für Kinder und Jugendliche nach den Strapazen der Flucht. Daher forderte die kija Vorarlberg eine Ausnahmeregelung für Kinder und Jugendliche und wies noch einmal darauf hin, dass von Anfang an für eine umfassende Beratung und Unterstützung gesorgt werden müsse.

Leider fanden die Forderungen der kija Vorarlberg keinen Niederschlag in der neuen Fassung des Asylgesetzes. Lediglich hinsichtlich der Familienzusammenführung wurde in einem letzten Satz hinzugefügt, dass das Kindeswohl dabei besonders zu berücksichtigen ist.

Notverordnung

Wie bereits in ihrer Stellungnahme zum Asylgesetz, zeigte die kija Vorarlberg auch in der Stellungnahme zur geplanten Notverordnung die Verletzung maßgeblicher Zielbestimmungen der UN-Kinderrechtekonvention und des BVG-Kinderrechte (Berücksichtigung des Kindeswohles, Bestimmungen zur Familienzusammenführung, besonderer Schutz des Staates für von ihren Familien getrennten Kindern, Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder) auf.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls müsse bei allen Gesetzesvorhaben, welche Kinder und Jugendliche berühren, Beachtung finden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht sei mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr ausreichend gewährt. Insbesondere wurde dabei die Inhaftierung von Minderjährigen bis zu 14 Tagen kritisiert.

Gleichbehandlung bei Maßnahmen im Sinne des Kindeswohles gefordert

Die kija Vorarlberg forderte daher eine Abänderung des Entwurfes dahingehend, dass bei allen Maßnahmen im Sinne des Kindeswohles derselbe Maßstab anzuwenden sei.

Das Begutachtungsverfahren ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Jugendgesetz

Die kija Vorarlberg zeigte sich insbesondere über die starke Einbindung und Beteiligung von jungen Menschen im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes insbesondere erfreut, da nach der Neufassung des Gesetzes die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern- und Jugendlichen noch verstärkt werden sollen.

bundesweite Regelung bei den Ausgehzeiten befürwortet

Mit der Vereinfachung und Liberalisierung der Bestimmungen zu den Ausgehzeiten (Entfall von Beschränkungen für Jugendliche ab 16 Jahren) wird eine österreichweit einheitliche Lösung erreicht. Eine bundesweite Lösung hält die kija Vorarlberg auch hinsichtlich der Themen „Medienschutz“ und „Altersgrenze bei Abgabe von Tabakerzeugnissen“ für erforderlich. Lobenswert wurde in diesem Zusammenhang auch die Gleichstellung von E-Zigaretten mit herkömmlichen Tabakerzeugnissen erwähnt.

Begrüßt wurde von der kija Vorarlberg der Entfall der Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Vorrang von Informations- und Beratungsgesprächen bzw. gemeinnützigen Leistungen gegenüber Geldstrafen. Damit wurde einer Forderung der kija Vorarlberg entsprochen. Den Erfahrungen aus der Praxis entsprechend wurde seitens der kija Vorarlberg allerdings darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Möglichkeiten zur Ableistung von gemeinnützigen Arbeiten auch sicherzustellen sind. Darüber hinaus sollte im Sinne eines pädagogischen Jugendschutzes das Mittel der Geldstrafe nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen bzw. gänzlich gestrichen werden.

Das Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendgesetzes wird mit Anfang April 2017 erwartet.

6.3 Übersicht über die im Jahre 2016 abgegebenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Forderungen der kijas Österreich

Stellungnahme zu möglichen Kürzungen bei der Mindestsicherung
Stellungnahme zum Entwurf über die Erlassung des Ausbildungspflichtgesetzes sowie über die Änderung des Jugendausbildungsgesetzes
Stellungnahme zum Entwurf des Schulrechtspaketes 2016
Stellungnahme zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes
Stellungnahme zum Vorschlag über die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung
Stellungnahme zum Entwurf über die Änderung der Notverordnung

Zusammenfassungen der einzelnen Stellungnahmen

Mindestsicherung
Die diesbezügliche Stellungnahme der kijas Österreich ist ident mit der Stellungnahme der kija Vorarlberg.

Ausbildungspflichtgesetz, Jugendausbildungsgesetz

AusbildungsRECHT anstatt AusbildungsPFLICHT

Erfreut zeigten sich die kijas Österreich, dass Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht die Chance einer weiteren Ausbildung erhalten sollen, wenn sie keine Lehrstelle finden bzw. keine weiterbildende Schule besuchen. Um diesem Recht auf Ausbildung im Sinne der UN-Kinderrechtekonvention Nachdruck zu verleihen, wurde in diesem Zusammenhang die Umbenennung des Ausbildungspflichtgesetzes in Ausbildungsrechtgesetz gefordert.

Das Ausbildungsangebot sollte den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechen, so die einhellige Meinung der kijas Österreich. Die bereits normierte Verpflichtung des AMS, Jugendliche bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz für die Fortsetzung ihrer Lehre zu unterstützen, sollte ebenfalls dahingehend konkretisiert werden.

Kritisch betrachtet wurde dagegen die vermeintliche Verletzung der Ausbildungspflicht eines Jugendlichen, der in einem geregelten Arbeitsverhältnis steht, welches aber mit dem Perspektiven- und Betreuungsplan nicht übereinstimmt, zumal das Mitspracherecht des Betroffenen dabei nicht klar definiert sei.

Um Jugendlichen, die sich in einem Asylverfahren befinden oder subsidiär schutzbedürftig sind, den Zugang zur Ausbildung oder Bildung nicht zu verhindern, wurde die Präzisierung der Definition in § 3 ABPG „…, die sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten, …“ gefordert. Darüber hinaus seien auch der Begriff „Erziehungsberechtigte“ und dessen Verpflichtungen gemäß § 4 ABPG unklar.

Insgesamt wurde die Forderung nach präventiver Unterstützung (für potentielle Ausbildungsverweigerer) und Ausbildungsmaßnahmen, wie z.B. intensive Beratung, Sozialarbeit, therapeutische Interventionen (bei Bedarf), etc. laut. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Kontraproduktivität von Strafen gegen die Erziehungsberechtigten hingewiesen, da diese nicht vorrangig für die Ausbildungsverweigerung zur Verantwortung gezogen werden können.

Schaffung neuer Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen gefordert

Das Schaffen von neuen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen sowie von Unterstützungs- und Förderangeboten (z.B. Ausbau der Produktionsschulen, etc.) ist – so die kijas Österrreich – mit der Ausbildungsverpflichtung unumgänglich.

Zusammenfassend hätten die kijas Österreich ein Gesetz, mit dem das RECHT auf Ausbildung normiert wird, begrüßt, die vorgeschlagenen Änderungen wurden allerdings großteils abgelehnt.

Das Gesetz ist mit 01. 08.2016 nahezu unverändert zum Entwurf in Kraft getreten.

Schulrechtspaket 2016

Die kijas Österreich legten in ihrer Stellungnahme den Fokus auf den Übergang vom Kindergarten zur Schule und befürworteten in diesem Zusammenhang die Änderung der Bezeichnung „Kindergartenpädagogik" in „Elementarpädagogik", wodurch den neuen Anforderungen an Kindergärten als elementarpädagogische Bildungseinrichtungen Rechnung getragen wird. Dazu führten sie aus, dass eine Zuordnung des gesamten Elementarbereiches als Bildungsinstitution an das Bildungsministerium ein Bekenntnis dazu wäre, die Arbeit im Elementarbereich als Bildungsauftrag zu werten und eine einheitliche Steuerung des Bildungsauftrages von Kindergärten in ganz Österreich zu schaffen wäre.

Als kritisch betrachtet wurde von den kijas Österreich jedoch der geplante Informationstransfer zwischen Kindergarten und Schule und der damit verbundene zeitliche Mehraufwand für die Pädagoginnen und Pädagogen. Es werde befürchtet, dass dieser zu Lasten der Zeit für das einzelne Kind in den Einrichtungen geht. Es müssen daher Überlegungen geführt werden, wie adäquate, zeitliche, räumliche und personelle Ressourcen in den Institutionen geschaffen werden können.

Darüber hinaus lasse jegliche Dokumentation Platz für Interpretation, weshalb der direkte wertschätzende Austausch zwischen den beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen empfohlen werde, der neben einer professionellen Ausbildung, Reflexionsvermögen und Zeit erfordere. Jedenfalls sei immer auf den sensiblen Umgang mit den erhobenen Informationen zu achten.

Wahrung des Rechtes auf freies Spiel gefordert

Zu bedenken gaben die kijas Österreich auch, dass das Recht der Kinder auf freies Spiel durch den vorzeitigen Leistungsdruck nicht mehr gewährleistet werden könnte. Es wurde daher angeregt, sich bei der Beschreibung der Kinder mehr an den Begabungen und den Fähigkeiten zu orientieren, als an den Defiziten.

Die diesbezüglichen Ausführungen der kijas Österreich hatten keinen Einfluss auf die Änderung der entsprechenden Gesetze. Es ist jedoch abzuwarten, ob sie in der Praxis umgesetzt werden.

Erwachsenenschutz-Gesetz

Das mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz verfolgte Ziel der Förderung der Autonomie und der Stärkung eines selbstbestimmten Lebens wurde von den kijas Österreich grundsätzlich positiv bewertet. In jenen Bereichen, in denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, sahen sie jedoch noch Verbesserungspotential.

Änderungen des ABGB

Inhalt der Obsorge

Der Inhalt der Obsorge soll dahin abgeändert werden, dass für die Vertretung eines Kindes und die Verwaltung des Vermögens die Handlungsfähigkeit des betroffenen Elternteiles soweit gegeben sein muss, wie auch für das Handeln in eigenen Angelegenheiten vorausgesetzt wird. Es sei fraglich, ob und inwieweit in einem solchen Fall eine ex lege Vertretung des KJH-Trägers bestehe, was wiederum zu einer großen Rechtsunsicherheit führe. Es wurde daher gefordert, diesbezüglich Klarheit und somit Rechtssicherheit zu schaffen, indem eine ex lege Vertretung durch den

KJH-Träger gesetzlich eingerichtet wird, wobei dem betroffenen Elternteil ein Informations- und Widerspruchsrecht eingeräumt werden soll.

gesetzlich eingerichtete ex lege Vertretung des KJH-Trägers gefordert

Gesetzliche Vertretung

Auch im Falle von Erziehungshilfen sei nicht eindeutig geklärt, wer dann der gesetzliche Vertreter und wer für welchen Bereich und in welchem Umfang zuständig ist. Es sei dabei sehr wohl maßgeblich, ob der Vertreter unmittelbar aufgrund des Gesetzes tätig, vom Gericht bestellt oder privatautonom eingesetzt wird.

Hemmung der Verjährung

Begrüßt wurde die geplante Trennung von volljährigen Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung an der Durchsetzung ihrer Rechte gehindert sind und minderjährigen Personen. Allerdings werde in weiterer Folge davon ausgegangen, dass für Letztere bereits ein gesetzlicher Vertreter vorhanden sei und Fälle, in denen noch ein gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, nicht umfasse. Weiters sei das Problem, dass gesetzliche Vertreter oft ihren Aufgaben mangels besseren Wissens nicht nachkommen, bekannt, eine Lösung werde allerdings nicht präsentiert.

Änderung des EheG

Ehefähigkeit

Zur Eingehung einer Ehe durch eine minderjährige Person bedarf es der Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters. Offen bleibe somit, ob auch die Zustimmung desjenigen notwendig ist, der die Pflege und Erziehung innehat. In diesem Zusammenhang werde ohnehin hinterfragt, ob die Möglichkeit der Eheschließung ab 16 Jahren noch zeitgemäß sei, weshalb die Aufhebung des entsprechenden Paragraphen gefordert wurde.

Änderung des EPG

Partnerschaftsfähigkeit

Die Änderungen hinsichtlich der Partnerschaftsfähigkeit entsprechen jenen der Ehefähigkeit. Es wurde darüber hinaus auch die Gleichbehandlung zwischen hetero- und homosexuellen Paaren gefordert, da es Letzteren nicht möglich ist, sich partnerschaftsfähig erklären zu lassen.

Änderung des ZPO

Prozessfähigkeit

In diesem Zusammenhang ist auf die geplante Änderung hinsichtlich des Obsorgeinhaltes im ABGB zu verweisen. In weiterer Folge würde dies bedeuten, dass ein gesetzlicher Vertreter, für den ein Erwachsenenvertreter bestellt ist, den Minderjährigen vertreten darf, wenn dieser zum Zeitpunkt der Vertretung einsichts- und urteilsfähig ist. Die kijas Österreichs sprachen sich daher gegen die Ausdehnung der Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters aus.

Änderung des ESchuVG

Beratung

Die Informationspflicht des Vereines an das Pflegschaftsgericht bei erheblicher Gefährdung des Wohles einer Person wurde begrüßt. Diese lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen im KJH-Gesetz an. Um die Kinderschutzkette zu schließen, wurde jedoch die Ergänzung dahingehend gefordert, dass neben dem Pflegschaftsgericht auch die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren ist.

Änderung des UbG

Auch hier wurde wieder auf die geplanten Änderungen im ABGB verwiesen und die Klarstellung dahingehend gefordert, wer im Falle von Erziehungshilfen der gesetzliche Vertreter ist und wer die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen erteilen darf.

Änderung des HeimAufG

Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe befürwortet

Die kijas Österreich sprachen sich in ihrer Stellungnahme für die Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes auf Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe stehen, aus. Altersuntypische Freiheitsbeschränkungen sollen demnach nur zulässig sein, wenn ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt. Darin sahen die kijas Österreich eine positive Erweiterung und erhebliche Verstärkung des Rechtsschutzes.

Sie stimmten darin überein, dass für die Beurteilung der Frage, ob eine freiheitsbeschränkende Maßnahme alterstypisch ist, keine abstrakten Abgrenzungskriterien zu definieren sind, sondern im Einzelfall zu entscheiden ist. Die kjias Österreich forderten jedoch, dass sich die Beurteilung dieser Frage ausschließlich am Wohl des Kindes zu orientieren hat.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung

Die Ziele des Vorschlags der Europäischen Kommission wurden im Allgemeinen von den kijas Österreich begrüßt. Als besonders positiv herausgehoben wurden folgende vorgeschlagenen Regelungen:

- Die verpflichtende Anhörung des Kindes bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung und bei Rückkehrentscheidungen.
- Die Verkürzung der Verfahrensdauer auf 6 Wochen.
- Die Möglichkeit einer Mediation bei Rückkehrentscheidungsverfahren.
- Die Konzentration der Zuständigkeiten bei Rückkehrentscheidungsverfahren.
- Die neu geplanten Vollstreckungsverweigerungsgründe bei Entscheidungen über die elterlichen Verantwortungen, die sich am Kindeswohl und am Alter und der Reife des Kindes orientieren.

Es wurde noch einmal betont, wie wichtig es sei, einen Rahmen für familienrechtliche Verfahren, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, zu schaffen, in dem das Kindeswohl gewährleistet ist.

Kinderbeistand auch in zwischenstaatlichen familienrechtlichen Verfahren

Die Ermittlung des Kindeswohles habe sich daher vor allem am Willen des Kindes zu orientieren und durch geschultes Personal zu erfolgen. Um schwere Kinderrechteverletzungen zu vermeiden, werde darüber hinaus dafür plädiert, auch bei zwischenstaatlichen familienrechtlichen Verfahren das bewährte österreichische Instrument des Kinderbeistandes oder ein ähnliches Instrument einzusetzen.

Diese Verordnung ist noch nicht in Kraft getreten.

Notverordnung
Ähnlich wie die kija Vorarlberg wiesen auch die kijas Österreich in ihrer Stellungnahme zum wiederholten Male auf die massiven Kinderrechteverletzungen im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen hin und mahnten bei der Ausgestaltung des Asylrechtes die Berücksichtigung der maßgeblichen Leitsätze des BVG Kinderrechte, der UN-Kinderrechtekonvention sowie anderer internationaler Bestimmungen ein.

Zu befürchten sei, dass mit Inkrafttreten der Verordnung der Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der Flucht nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Bei Erreichung der Obergrenze können Flüchtende, also auch Kinder und Jugendliche, bis zu 14 Tage inhaftiert werden. Auch wurde aufgezeigt, dass es für die Hinderung bei der Einreise, der Zurückweisung und der Zurückschiebung keine Sonderbestimmungen gibt. Insgesamt werde bezweifelt, dass das Kindeswohl an den Registrierstellen ausreichend sichergestellt werden kann. Darüber hinaus forderten die kijas Österreich den Abschiebeschutz von Anfang an und nicht erst mit Einbringung des Antrages, sowie Beratung und Unterstützung und rechtlichen Angelegenheiten.

Bei allen Maßnahmen im Sinne des Kindeswohles sei bei Flüchtlingskindern derselbe Maßstab anzuwenden wie bei „einheimischen" Kindern, so die kijas Österreich abschließend.

6.4 Spiel- und Freiraumkonzepte

In den Gemeinden Nenzing, Lustenau und Viktorsberg wurde im abgelaufenen Jahr ein Spielraumkonzept beschlossen. Die kija hat in den Stellungnahmen jeweils den Einbezug der jungen Menschen bei der Erarbeitung der Konzepte begutachtet und den Planern und Gemeinden durchwegs positive Stellungnahmen zukommen lassen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Pressearbeit

Schwerpunkte umF und Opferschutz

Die kija wurde zu aktuellen Themen und Vorkommnissen im Berichtsjahr 73 Mal kontaktiert. Schwerpunkte waren dabei die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Arbeit des Opferschutzes. Weitere Headlines waren Mindestsicherung, Mobbing/Cyber-Mobbing, Kinder- und Jugendhilfe-System, Gewalt an bzw. unter Kindern, Kinderrechte, u.a.

7.2 Broschüren

zwei neue Broschüren

Im Mai 2016 wurde in Kooperation mit dem aha – Tipps und Infos für junge Leute die Broschüre **„Rechte und Pflichten von Jugendlichen“** aufgelegt.

Sie enthält Hinweise zu den Themen:

- Geld und Verträge
- Schule und Arbeit
- Beziehung und Sexualität
- Körper und Gesundheit
- Rauchen und Alkohol
- Polizei und Gericht
- Freizeit und Reisen
- Mitbestimmen und Wählen
- Familie und Trennung
- Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

Im Oktober 2016 konnte die Broschüre **„Gewalt an Kindern und Jugendlichen“** mit gemeinsamen Texten der kija Kärnten und kija Tirol bzw. das mit der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Vorarlberg gestaltete Druckwerk herausgegeben werden. Seit 1989 und somit seit 27 Jahren gibt es in Österreich das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung für jedes Kind. Kinder zu schützen muss in erster Linie die Aufgabe von Eltern und Erziehungsberechtigten sein. Wenn aber das Wohl des Kindes gefährdet ist, braucht es Fachpersonen, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

Die Tätigkeit als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurde im Jahre 2016 fortgesetzt. Neben einer Gesamtübersicht der bisher unterstützten Personen wird im Rahmen dieses Berichtes insbesondere über die Anzahl der Kontaktaufnahmen, die Ergebnisse der Sitzungen der Opferschutzkommission und der Steuerungsgruppe, den Staatsakt „Geste der Verantwortung" sowie den Umsetzungsstand des Maßnahmenbündels Opferschutz detaillierter informiert.

Allgemeine Informationen

Seit dem Jahr 2010 nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft zusätzlich die Aufgaben der Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wahr. Bis Ende 2016 haben sich insgesamt 286 Betroffene von verschiedenen Formen von Gewalt gemeldet. In bisher 19 Sitzungen der Opferschutzkommission wurde 181 Personen eine Zahlung zugesprochen. Die Höhe richtet sich dabei nach Art, Dauer und Umfang der Misshandlungen. Zusätzlich erhielten bisher insgesamt 52 Personen Unterstützung in Form von Finanzierung einer Psychotherapie zur Aufarbeitung und Bewältigung der Geschehnisse.

8.1 Übersicht/Statistik

Opferschutz – Übersicht April 2010 bis 31. 12. 2016

Bisher ausbezahlte Therapiekosten	100.790,50 Euro
Aktuell in Therapie	11 Personen

Ausbezahlte Unterstützungen	in Euro
1. Kommission	235.000
2. Kommission	150.500
3. Kommission	167.500
4. Kommission	135.000
5. Kommission	99.000
6. Kommission	60.000
7. Kommission	65.000
8. Kommission	110.000
9. Kommission	54.000
10. Kommission	105.000
11. Kommission	69.500
12. Kommission	35.000
13. Kommission	45.500
14. Kommission	35.000
15. Kommission	36.000
16. Kommission	31.000
17. Kommission	20.500
18. Kommission	39.000
19. Kommission	34.500
Gesamt	**1.527.000**

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	158
Voki/Au-Rehmen	18
Jupident	11
Viktorsberg	6
Sonstige	52
anderes Bundesland	34
Diözese	7
	Gesamtmeldungen 286 (59 Frauen, 227 Männer)

22 Meldungen erfolgten zur Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl

Anzahl der unterstützen Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige
1. Kommission 07. 01. 2011	10	1		1	1
2. Kommission 18. 03. 2011	11	2	1		
3. Kommission 22. 04. 2011	9	3			2
4. Kommission 31. 05. 2011	11	1		1	
5. Kommission 15. 07. 2011	11	1			1
6. Kommission 31. 08. 2011	1	2			1
7. Kommission 16. 12. 2011	12	2	1		
8. Kommission 02. 02. 2012	12			1	
9. Kommission 22. 06. 2012	9				
10. Kommission 28. 11. 2012	7				
11. Kommission 02. 04. 2013	6		1	1	2
12. Kommission 25. 06. 2013	5		1		
13. Kommission 29. 11. 2013	2		3		1
14. Kommission 11. 06. 2014	9		1		
15. Kommission 17. 10. 2014	6	1			
16. Kommission 04. 03. 2015	3	1			1
17. Kommission 18. 11. 2015	3		1		2
18. Kommission 13. 04. 2016	3		2		2
19. Kommission 30. 11. 2016	4	1		1	3
Gesamt	**134**	**15**	**11**	**5**	**16**

Gesamt 181 (16 Frauen, 165 Männer)

8.2 Tätigkeiten im Berichtsjahr 2016

Im abgelaufenen Jahr kontaktierten 19 Betroffene die Opferschutzstelle. Es wurden mit allen Betroffenen Gespräche geführt, Protokolle der Gespräche verfasst und Kommissionssitzungen vorbereitet, an denen die kija als Auskunftsperson teilgenommen hat. Die Ergebnisse der Sitzungen der Opferschutzkommission sind aus der statistischen Übersicht „Opferschutz" zu entnehmen.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe „Opferschutz" vom 06.07.2016 hat die kija über die durchgeführten Tätigkeiten gegenüber den Teilnehmenden und der Vorsitzenden Landesrätin Katharina Wiesflecker Bericht erstattet. Es wurde entschieden, dass die Aufgaben der Opferschutzstelle dauerhaft durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft wahrgenommen und das Angebot – solange die Landesregierung keine andere Entscheidung trifft – von Betroffenen unbefristet in Anspruch genommen werden kann.

Dr. Stefan Allgäuer, Dr. Werner Grabher, Dr. Christoph Hackspiel und die kija erhielten den Auftrag, den Umsetzungsstand der im Opferschutz-Bericht 2010/2011 formulierten Maßnahmen zu überprüfen.

Für die Teilnahme am Staatsakt „Geste der Verantwortung" übernahm die Opferschutzstelle die Kontaktaufnahme bzw. Einladung von Personen aus Vorarlberg.

8.3 Umsetzungsstand Maßnahmenbündel Opferschutz – Anmerkungen

Im Jahre 2011 wurde als Reaktion auf die vielen Berichte von Betroffenen eine Reihe von Vorschlägen und Maßnahmen ausgearbeitet – siehe Bericht der Opferschutzstelle „Maßnahmenbündel Opferschutz". Wie o.a. wurde der Umsetzungsstand dieser Vorschläge im Herbst 2016 von Dr. Stefan Allgäuer, Dr. Dr. Werner Grabher, Dr. Christoph Hackspiel und der kija überprüft.

Anmerkung:
Die in der ursprünglichen Fassung verwendeten Begriffe sind auf Grund der Gesetzesänderung (statt „Jugendwohlfahrt" neu „Kinder- und Jugendhilfe") nicht mehr gültig und wurden geändert.

Nachfolgend die vorgeschlagenen Maßnahmen und die Bewertung der Umsetzung.

Umfassendes Präventionskonzept

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmenfelder:

1. Laufend aktualisierte, reflektierte und kontrollierte Standards gegen Gewalt und Missbrauch in den Institutionen heute. Die Zuständigkeit dafür erhält eine entsprechende, landesweit zuständige Fachkommission. Alle stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen unter Führung des Fachbereiches Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Vorarlberger Landesregierung und unter Beiziehung des Kinder- und Jugendanwaltes ein Fachgremium bilden, in dem in regelmäßigen Abständen schriftlich über die getroffenen Präventionsmaßnahmen berichtet wird.

„Diese Empfehlung wurde umgesetzt. Das Fachgremium tagt mindestens zweimal jährlich, zusätzlich können bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen werden. Eine Richtlinie zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen wurde ausgearbeitet und durch das Kuratorium des Sozialfonds beschlossen. Eine Aktualisierung und Überarbeitung erfolgte bei der letzten Sitzung des Fachgremiums. Zur Umsetzung der Richtlinie stehen jährlich 70.000 Euro an Fördergeldern zur Verfügung."

2. Es gibt schriftlich formulierte Standards (vgl. z.B. Quality4Children- Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa) sowie laufende Prozesse der Sensibilisierung aller Beteiligten.

   „Diese Maßnahme wurde ebenfalls umgesetzt".

3. Diese Grundsätze und Standards werden zielgruppenspezifisch adaptiert und deren Umsetzung in den unterschiedlichen Bereichen (wie Kinder- und Jugendhilfe, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen, usw.) sichergestellt. Eine verbindliche Festschreibung der Standards in einem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz wird angestrebt.

   „Im KJH-Gesetz (Bund und Land) sowie in der Kernleistungsverordnung sind Standards normiert. Unklar ist, ob auch in den Bereichen Menschen mit Behinderung bzw. alte Menschen Standards ausgearbeitet und Maßnahmen umgesetzt wurden. Dies sollte erhoben werden."

4. Laufende Evaluation und gegebenenfalls Adaption der Angebote (quantitativ) und der fachlichen Konzeptionen (qualitativ) in den verschiedenen Handlungsfeldern. Diese erfolgen in gemeinsamer Beurteilung zwischen der Fachabteilung „Kinder- und Jugendhilfe" im Amt der Vorarlberger Landesregierung, den Jugendämtern und den beteiligten Trägerorganisationen transparent und partizipativ. Wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Erfahrungen werden dabei mit einbezogen. Der Einbezug junger Menschen ist zu gewährleisten.

   „Dieser Punkt ist nicht umgesetzt. Es wäre dringend erforderlich, eine Evaluation der Angebote, insbesondere unter dem Einbezug der betroffenen jungen Menschen, vorzunehmen. Es wird anerkannt, dass eine laufende Auseinandersetzung zum Thema stationäre Einrichtungen der KJH erfolgt – Fachgremium ‚Prävention', Dialoggruppe ‚Stationäre Einrichtungen' und Fachgremium ‚Grenzgänger' – aber es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass damit eine Evaluation der Angebote nicht ersetzt werden kann."

5. In Vorarlberg sollen auch weiterhin keine geschlossenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen geführt werden. Die Mittel und Anstrengungen für qualitative Alternativen sind vorhanden und sichern ab, dass die qualifizierte Abklärung und der Bedarf für Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen des Landes in Vorarlberg qualifiziert und in ausreichender Anzahl abgedeckt werden können. Eine wohnortnahe Unterbringung ist ebenso sicherzustellen, wie ein regelmäßiger Kontakt junger Menschen zu wichtigen Bezugspersonen.

   „Insbesondere im Fachgremium ‚Grenzgänger' werden bedarfsgerechte, individuelle Lösungen für jene jungen Menschen entwickelt, deren stationäre Unterbringung durch einen Abbruch bedroht ist. Die Frage, ob der Bedarf an stationären Plätzen mit der notwendigen Qualität und in ausreichender Anzahl gedeckt ist, wird aktuell in verschiedenen Gremien diskutiert und ist offen."

6. Sicherung der flächendeckenden und niederschwelligen Angebote von Beratung, Psychotherapie und schützenden Einrichtungen für Kinder und Erwachsene, die von Gewalt und Missbrauch betroffen sind.

   „Das Angebot an niederschwelliger Psychotherapie für Kinder/Jugendliche ist nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden."

7. Sicherung von flächendeckenden Angeboten von Beratung und Psychotherapie für Täter und potentielle Täter.

   „Das Angebot ist etabliert, als ausbaufähig wird die Reichweite bzw. Inanspruchnahme durch die Zielgruppe eingeschätzt."

8. Minderjährige sind – wie im L-KJH-Gesetz vorgesehen – bei allen Maßnahmen der Erziehungshilfe persönlich zu hören. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass diese interne und externe Ansprechpersonen leicht und unbürokratisch in Anspruch nehmen können.

   „Auch zu diesem Punkt sollte eine Evaluation erfolgen. Teilweise sind erste Einschätzungen von Fachpersonen durch die soeben begonnene Evaluation des B-KJHG möglich, gesicherte Erkenntnisse können allerdings nur durch eine Befragung der direkt betroffenen jungen Menschen gewonnen werden."

Zusammenfassung
„In den vergangenen Jahren sind wichtige Schritte auf fachlicher und gesetzlicher Ebene erfolgt. Dieser Weg sollte konsequent weiterverfolgt und – siehe Anregungen – durch einige Maßnahmen ergänzt werden."

Anhang – KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).

(3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.

(2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.

(3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.

(3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtekonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.
(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:
a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.
(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.
(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:
a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.
(3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.
(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.
(5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern
(1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.
(2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit
Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung
(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.
(3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang – UN-Kinderrechtekonvention

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN-Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN-Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN-Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:
Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung
Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Art. 2).

2. Im besten Interesse des Kindes
Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Art. 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Art. 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes
Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art. 12).

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg
Schießstätte 12
A 6800 Feldkirch

T 05522 84 900

kija@vorarlberg.at
www.kija.at

Vorarlberg
unser Land

Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg